

- 74. Gesetz vom 6. Juli 2011, mit dem das Tiroler Schulorganisationsgesetz 1991 geändert wird
- 75. Gesetz vom 6. Juli 2011, mit dem das Tiroler Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz 1998 geändert wird
- 76. Gesetz vom 7. Juli 2011, mit dem der Ring des Landes Tirol verliehen wird
- 77. Gesetz vom 6. Juli 2011, mit dem die Landarbeitsordnung 2000 geändert wird
- 78. Gesetz vom 6. Juli 2011 über die Landes- und Gemeindestatistik (Tiroler Statistikgesetz 2011)

74. Gesetz vom 6. Juli 2011, mit dem das Tiroler Schulorganisationsgesetz 1991 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Tiroler Schulorganisationsgesetz 1991, LGBl. Nr. 84, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 57/2008, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 1 des § 10 wird folgender Satz angefügt:

„Volksschulen sind als selbstständige Volksschulen oder als Volksschulklassen, die einer Hauptschule oder einer Sonderschule angeschlossen sind, oder als Expositurklasse einer selbstständigen Volksschule zu führen.“

2. Die Abs. 8, 9 und 10 des § 16 haben zu lauten:

„(8) Für Schüler von Volksschulen, die nach § 4 Abs. 2 lit. a des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 472/1986, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 29/2011, wegen mangelnder Kenntnis der Unterrichtssprache als außerordentliche Schüler aufgenommen wurden, können in den Schuljahren 2010/2011 und 2011/2012 Sprachförderkurse eingerichtet werden, wenn die Zahl der Schüler, die für den Besuch einer solchen Gruppe in Betracht kommen, mindestens acht beträgt.

(9) Zur Erteilung des Unterrichts in den in den Abs. 2 bis 6 genannten Unterrichtsgegenständen sind nach Möglichkeit Schüler mehrerer Klassen zusammenzufassen, wobei jedoch die Zusammenfassung von Schülern mehrerer Lehrplan-Hauptstufen zu vermeiden ist. Beträgt jedoch die Zahl der Schüler in einer Gruppe weniger als fünf, so sind auch Schüler mehrerer Lehrplan-Hauptstufen zusammenzufassen. Sprachförderkurse

nach Abs. 8 können klassen-, schulstufen-, schul- oder schulartübergreifend geführt werden.

(10) Von der Erteilung des Unterrichts in Gruppen ist trotz Vorliegens der Voraussetzungen nach den Abs. 2, 3, 5, 6, 7 und 8 abzusehen, wenn die durch den Gruppenunterricht notwendige Gestaltung des Stundenplanes wegen der daraus sich ergebenden Wartezeiten sowie im Hinblick auf den Schulweg schwerwiegende Nachteile zumindest für einen Teil der Schüler zur Folge hätte.“

3. Im § 16 wird folgende Bestimmung als Abs. 11 angefügt:

„(11) Die Teilung und die Zusammenlegung von Gruppen sowie die Zusammenfassung von Schülern mehrerer Klassen aufgrund einer entsprechenden Änderung der Schülerzahl ist während des Unterrichtsjahres nur aus schwerwiegenden pädagogischen Gründen zulässig.“

4. Die Abs. 1 und 2 des § 17 haben zu lauten:

„(1) Die Zahl der Schüler in einer Klasse darf 25 nicht übersteigen und zehn nicht unterschreiten, soweit in den Abs. 2 und 3 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Zahl 25 darf bis 30 überschritten werden, wenn dies aus pädagogischen, personellen oder organisatorischen Gründen notwendig ist. Die Zahl zehn darf unterschritten werden, wenn dies aus pädagogischen oder organisatorischen Gründen notwendig ist.“

5. Die Abs. 3, 4 und 5 des § 18 haben zu lauten:

„(3) Der Bezirksverwaltungsbehörde obliegt die Entscheidung über

a) den zeitweise gemeinsamen Unterricht der Schüler einer Volksschulklasse mit den Schülern einer Sonderschulklasse (§ 9 Abs. 5),

b) die Führung einer Vorschulklasse, die Zusammenfassung von Schülern der Vorschulstufe mit den Schülern anderer Schulstufen oder die Zusammenfassung von Schülern der Grundstufe I (§ 10 Abs. 2 und 3) und

c) die Einrichtung von Sprachförderkursen gemäß § 16 Abs. 8, die schul- oder schulartübergreifend geführt werden.

(4) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat vor einer Entscheidung nach

a) Abs. 3 lit. a den Bezirksschulrat und die Klassenforen der betroffenen Schulen,

b) Abs. 3 lit. b das Kollegium des Bezirksschulrates, das Schulforum und den gesetzlichen Schulerhalter,

c) Abs. 3 lit. c das Kollegium des Bezirksschulrates sowie die Schulforen bzw. Schulgemeinschaftsausschüsse der betroffenen Schulen

sowie in allen Fällen überdies den bzw. die Schulleiter zu hören.

(5) Dem Schulleiter obliegt die Entscheidung über

a) die Zusammenfassung von Schülern mehrerer Schulstufen in Klassen und in Abteilungen (§ 9 Abs. 3 und 4),

b) die Erteilung des Unterrichts in Gruppen (§ 16 Abs. 1 bis 5 und 6 lit. a),

c) die Führung von Sprachförderkursen nach § 16 Abs. 8, die nicht schul- oder schulartübergreifend geführt werden,

d) die Zusammenfassung von Schülern mehrerer Klassen zur Erteilung des Unterrichts in Gruppen (§ 16 Abs. 9),

e) das Absehen von der Erteilung des Unterrichts in Gruppen (§ 16 Abs. 10),

f) die zahlenmäßige Verteilung der Schüler auf die Klassen (§ 17 Abs. 5).“

6. Der Abs. 3 des § 29 hat zu lauten:

„(3) Die Zahl der Gruppen in den im Abs. 2 genannten Pflichtgegenständen darf die Zahl der Klassen der betreffenden Schulstufe um eins, ab sechs Klassen höchstens um zwei übersteigen. Die Zahl der Gruppen je Schulstufe kann für Hauptschulklassen, die nach dem Lehrplan der Schihauptschule geführt werden, gesondert ermittelt werden, wenn dies aus organisatorischen Gründen notwendig ist.“

7. Im Abs. 6 des § 29 wird die Zahl „30“ durch die Zahl „25“ ersetzt.

8. § 30 hat zu lauten:

„§ 30

Organisationsformen

(1) Hauptschulen sind als selbstständige Hauptschulen oder als Hauptschulklassen, die einer Volksschule, einer Sonderschule oder einer Polytechnischen Schule angeschlossen sind, oder als Expositurklasse einer selbstständigen Hauptschule zu führen.

(2) Hauptschulen oder einzelne ihrer Klassen können unter besonderer Berücksichtigung der musischen oder sportlichen Ausbildung als Sonderformen geführt werden, wenn

a) die räumlichen und die personellen Voraussetzungen gegeben sind,

b) die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten der für den Besuch dieser Hauptschule (Klasse) in Betracht kommenden Schüler ihr Einverständnis erklärt haben und

c) durch die Führung von einzelnen Klassen mit musischem oder sportlichem Schwerpunkt (ausgenommen die Schihauptschule) die Zahl der ersten Klassen der Hauptschule nicht vermehrt wird.“

9. Die §§ 32, 33 und 34 haben zu lauten:

„§ 32

Erteilung des Unterrichts in Gruppen

(1) Der Unterricht in Bewegung und Sport ist getrennt in Gruppen für Knaben und für Mädchen zu erteilen. Dies gilt nicht,

a) wenn die Zahl der Knaben oder der Mädchen weniger als fünf beträgt und eine Zusammenfassung mit den Knaben bzw. Mädchen einer anderen Klasse nicht möglich ist,

b) für den Unterricht in den unverbindlichen Übungen Bewegung und Sport, wenn wegen der Art der sportlichen Tätigkeit die gemeinsame Erteilung des Unterrichts zweckmäßig ist.

(2) Für Schüler von Hauptschulen, die nach § 4 Abs. 2 lit. a des Schulunterrichtsgesetzes wegen mangelnder Kenntnis der Unterrichtssprache als außerordentliche Schüler aufgenommen wurden, können in den Schuljahren 2010/11 und 2011/12 Sprachförderkurse eingerichtet werden, wenn die Zahl der Schüler, die für den Besuch einer solchen Gruppe in Betracht kommen, mindestens acht beträgt.

(3) Für bestimmte Unterrichtsgegenstände können aus Gründen der Sicherheit oder aus pädagogischen Gründen Teilungszahlen schulautonom festgelegt werden, wenn die räumlichen, ausstattungsmäßigen und personellen Voraussetzungen hierfür gegeben sind.

(4) Die schulautonome Festlegung von Teilungszahlen nach Abs. 3 ist nur insoweit zulässig, als der für die betreffende Schule festgelegte Rahmen an Lehrerwochenstunden (§ 36 Abs. 3) nicht überschritten wird und den jeweiligen Maßnahmen ein pädagogisches Konzept zugrunde liegt.

(5) Zur Erteilung des Unterrichts in Bewegung und Sport und in den Unterrichtsgegenständen nach Abs. 3 können unter Beachtung der festgelegten Teilungszahlen auch Schüler mehrerer Klassen zusammengefasst werden. Eine solche Zusammenfassung ist vorzunehmen, soweit dies zur Einhaltung des für die betreffende Schule festgelegten Rahmens an Lehrerwochenstunden (§ 36 Abs. 3) oder aus räumlichen Gründen notwendig ist. Sprachförderkurse nach Abs. 2 können klassen-, schulstufen-, schul- oder schulartübergreifend geführt werden.

§ 33

Klassenschülerzahlen

(1) Die Zahl der Schüler in einer Klasse darf 25 nicht übersteigen und 20 nicht unterschreiten, soweit in den Abs. 2 und 3 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Zahl 25 darf bis 30 überschritten werden, wenn dies aus pädagogischen, personellen oder organisatorischen Gründen notwendig ist. Die Zahl 20 darf unterschritten werden, wenn dies aus pädagogischen oder organisatorischen Gründen notwendig ist.

(3) § 17 Abs. 4, 5 und 6 gilt sinngemäß.

§ 34

Zuständigkeit

(1) Der Landesregierung obliegt die Entscheidung über

a) die Organisationsform, in der eine Hauptschule zu führen ist (§ 30),

b) die Überschreitung der Klassenschülerhöchstzahl und die Unterschreitung der Klassenschülermindestzahl (§ 33 Abs. 1),

c) die Herabsetzung der Klassenschülerhöchstzahl (§ 33 Abs. 3).

(2) Die Landesregierung hat vor einer Entscheidung nach Abs. 1 lit. a, b und c die Bezirksverwaltungsbehörde, den Bezirksschulrat, den Landesschulrat, den gesetzlichen Schulerhalter sowie den Schulleiter und im Fall des Abs. 1 lit. a auch das Schulforum zu hören.

(3) Der Bezirksverwaltungsbehörde obliegt die Entscheidung über

a) den zeitweise gemeinsamen Unterricht der Schüler einer Hauptschulklasse mit den Schülern einer Sonderschulklasse (§ 29 Abs. 10) und

b) die Einrichtung von Sprachförderkursen nach § 32 Abs. 2, die schul- oder schulartübergreifend geführt werden.

Sie hat vor der Entscheidung nach lit. a das Kollegium des Bezirksschulrates, die Klassenforen und die Schulleiter der betroffenen Schulen sowie die betroffenen Lehrer und vor einer Entscheidung nach lit. b das Kollegium des Bezirksschulrates sowie die Schulforen bzw. Schulgemeinschaftsausschüsse und die Schulleiter der betroffenen Schulen zu hören.

(4) Dem Schulforum obliegt die Entscheidung über die schulautonome Gruppenbildung (§ 29 Abs. 7) und die schulautonome Festlegung von Teilungszahlen (§ 32 Abs. 3). Für solche Beschlüsse sind die Anwesenheit von mindestens je zwei Dritteln der Klassenvorstände und der Klassenelternvertreter sowie eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der in jeder Gruppe abgegebenen Stimmen erforderlich.

(5) Dem Schulleiter obliegt die Entscheidung über

a) die Erteilung des Unterrichts in den Pflichtgegenständen Deutsch, Mathematik und Lebende Fremdsprache in Gruppen (§ 29 Abs. 2 bis 5),

b) die zahlenmäßige Verteilung der Schüler auf die Gruppen (§ 29 Abs. 8),

c) die Erteilung des Unterrichts in Bewegung und Sport in Gruppen (§ 32 Abs. 1) und die Führung von Sprachförderkursen nach § 32 Abs. 2, die nicht schul- oder schulartübergreifend geführt werden,

d) die Zusammenfassung von Schülern mehrerer Klassen zur Erteilung des Unterrichts in Gruppen (§ 32 Abs. 5),

e) die zahlenmäßige Verteilung der Schüler auf die Klassen (§ 33 Abs. 3 in Verbindung mit § 17 Abs. 5).“

10. Im Abs. 10 des § 48 wird das Zitat „§ 16 Abs. 8 und 9“ durch das Zitat „§ 16 Abs. 9 und 10“ ersetzt.

11. Im Abs. 1 des § 49 wird in der lit. a die Zahl „15“ durch die Zahl „13“ ersetzt.

12. Im Abs. 3 des § 49 haben die lit. a und b zu lauten:

„a) in einer Klasse, in der Schüler mehrerer Schulstufen zusammengefasst sind, um die um eins verminderte Zahl der Schulstufen, höchstens jedoch um die Zahl drei,

b) in einer Klasse mit schwerstbehinderten oder mehrfachbehinderten Kindern, denen der Besuch einer Sonderschule für schwerstbehinderte Kinder bzw. für mehrfachbehinderte Kinder auf einem ihnen zumutbaren Schulweg nicht möglich ist, um die Zahl dieser Schüler, höchstens jedoch um die Zahl vier; die Höchstzahl vier gilt auch, wenn überdies die Voraussetzungen nach lit. a vorliegen.“

13. Im Abs. 3 des § 50 hat die lit. d zu lauten:

„d) das Absehen von der Erteilung des Unterrichts in Gruppen (§ 48 Abs. 10 in Verbindung mit § 16 Abs. 10),“

14. Im Abs. 3 des § 56 wird die Wortfolge „BGBL. Nr. 472/1986, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBL. I Nr. 28/2008,“ aufgehoben.

15. Im Abs. 4 des § 58 wird die Zahl „30“ durch die Zahl „25“ ersetzt.

16. Der Abs. 1 des § 59 hat zu lauten:

„(1) Polytechnische Schulen sind als selbstständige Polytechnische Schulen oder als Klassen von Polytechnischen Schulen, die einer Volksschule, einer Hauptschule oder einer Sonderschule angeschlossen sind, oder als Expositurklasse einer selbstständigen Polytechnischen Schule zu führen.“

17. Der Abs. 3 des § 59 hat zu lauten:

„(3) Eine selbstständige Polytechnische Schule, die bereits zwei Jahre hindurch mit nur einer Klasse geführt wird, ist als Klasse einer Polytechnischen Schule, die einer Volksschule, einer Hauptschule oder einer Sonderschule angeschlossen ist, weiterzuführen, sofern nicht wichtige personelle Gründe entgegenstehen.“

18. § 61 hat zu lauten:

„§ 61

Erteilung des Unterrichts in Gruppen

(1) Der Unterricht in Bewegung und Sport ist in Gruppen getrennt für Knaben und für Mädchen zu erteilen. Dies gilt nicht,

a) wenn die Zahl der Knaben oder der Mädchen weniger als fünf beträgt und eine Zusammenfassung mit den Knaben bzw. Mädchen einer anderen Klasse nicht möglich ist,

b) für den Unterricht in den unverbindlichen Übungen Bewegung und Sport, wenn wegen der Art der sportlichen Tätigkeit die gemeinsame Erteilung des Unterrichts zweckmäßig ist.

(2) Für Schüler von Polytechnischen Schulen, die nach § 4 Abs. 2 lit. a des Schulunterrichtsgesetzes wegen mangelnder Kenntnis der Unterrichtssprache als außerordentliche Schüler aufgenommen wurden, können in den Schuljahren 2010/11 und 2011/12 Sprachförderkurse eingerichtet werden, wenn die Zahl der Schüler, die für den Besuch einer solchen Gruppe in Betracht kommen, mindestens acht beträgt.

(3) Für bestimmte Unterrichtsgegenstände können aus Gründen der Sicherheit oder aus pädagogischen Gründen Teilungszahlen schulautonom festgelegt werden, wenn die räumlichen, ausstattungsmäßigen und personellen Voraussetzungen hierfür gegeben sind.

(4) Die schulautonome Festlegung von Teilungszahlen nach Abs. 3 ist nur insoweit zulässig, als der für die Schule festgelegte Rahmen an Lehrerwochenstunden (§ 64 in Verbindung mit § 36 Abs. 3) nicht überschritten wird und den jeweiligen Maßnahmen ein pädagogisches Konzept zugrundeliegt.

(5) Zur Erteilung des Unterrichts in Bewegung und Sport und in den Unterrichtsgegenständen nach Abs. 3 können unter Beachtung der festgelegten Teilungszahlen auch Schüler mehrerer Klassen zusammengefasst werden. Eine solche Zusammenfassung ist vorzunehmen, soweit dies zur Einhaltung des für die betreffende Schule festgelegten Rahmens an Lehrerwochenstunden (§ 64 in Verbindung mit § 36 Abs. 3) oder aus räumlichen Gründen notwendig ist. Sprachförderkurse nach Abs. 2 können klassen-, schul- oder schulartübergreifend geführt werden.“

19. Der Abs. 1 des § 62 hat zu lauten:

„(1) Die Zahl der Schüler in einer Klasse darf 25 nicht übersteigen und 20 nicht unterschreiten. Die Zahl 25 darf bis 30 überschritten werden, wenn dies aus pädagogischen, personellen oder organisatorischen Gründen notwendig ist. Die Zahl 20 darf unterschritten werden, wenn dies aus pädagogischen oder organisatorischen Gründen notwendig ist.“

20. § 63 hat zu lauten:

„§ 63

Zuständigkeit

(1) Der Landesregierung obliegt die Entscheidung über

a) die Organisationsform, in der eine Polytechnische Schule zu führen ist (§ 59),

b) die Überschreitung der Klassenschülerhöchstzahl und die Unterschreitung der Klassenschülermindestzahl (§ 62 Abs. 1).

(2) Der Bezirksverwaltungsbehörde obliegt die Entscheidung über die Einrichtung von Sprachförderkursen nach § 61 Abs. 2, die schul- oder schulartübergreifend geführt werden.

(3) Die Landesregierung hat vor einer Entscheidung nach Abs. 1 den Bezirksschulrat, den Landesschulrat, den Schulgemeinschaftsausschuss und den gesetzlichen Schulerhalter zu hören. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat vor der Entscheidung nach Abs. 2 das Kollegium des Bezirksschulrates sowie die Schulforen bzw. Schulgemeinschaftsausschüsse und die Schulleiter der betroffenen Schulen zu hören.

(4) Die Entscheidung über die schulautonome Gruppenbildung (§ 58 Abs. 5) und die schulautonome Festlegung von Teilungszahlen (§ 61 Abs. 3) obliegt dem

Schulgemeinschaftsausschuss. Für einen Beschluss sind die Anwesenheit von mindestens je zwei Dritteln der Vertreter der Lehrer, der Schüler und der Erziehungsberechtigten sowie eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der in jeder Gruppe abgegebenen Stimmen erforderlich.

(5) Dem Schulleiter obliegt die Entscheidung über

a) die Erteilung des Unterrichts in den Pflichtgegenständen Deutsch, Mathematik und Lebende Fremdsprache in Gruppen (§ 58 Abs. 2 und 3),

b) die zahlenmäßige Verteilung der Schüler auf die Gruppen (§ 58 Abs. 6),

c) die Erteilung des Unterrichts in Bewegung und Sport in Gruppen (§ 61 Abs. 1) und die Führung von Sprachförderkursen (§ 61 Abs. 2), die nicht schul- oder schulartübergreifend geführt werden,

d) die Zusammenfassung von Schülern mehrerer Klassen zur Erteilung des Unterrichts in Gruppen (§ 61 Abs. 5),

e) die zahlenmäßige Verteilung der Schüler auf die Klassen (§ 62 Abs. 2 in Verbindung mit § 17 Abs. 5).

21. Im Abs. 1 des § 96 wird im zweiten Satz die Wendung „15 bzw.“ aufgehoben.

22. Im Abs. 2 des § 99 wird das Zitat „§ 63 Abs. 3 zweiter Satz“ durch das Zitat „§ 63 Abs. 4 zweiter Satz“ ersetzt.

23. Im Abs. 2 des § 115 wird im zweiten Satz das Zitat „nach § 110 Abs. 6, 7 und 8“ durch das Zitat „nach § 110 Abs. 6 und 8“ ersetzt.

24. Im Abs. 2 des § 123 wird das Zitat „des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 26/2008“ durch das Zitat „des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 44/2010“ ersetzt.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landtagspräsident:
van Staa

Der Landeshauptmann:
Platter

Das Mitglied der Landesregierung:
Palfrader

Der Landesamtsdirektor:
i. V. Schennach

75. Gesetz vom 6. Juli 2011, mit dem das Tiroler Landeslehrer-Diensthoeheitsgesetz 1998 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Tiroler Landeslehrer-Diensthoeheitsgesetz 1998, LGBL. Nr. 74, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 82/2005, wird wie folgt geändert:

1. Im § 5 Abs. 4 zweiter Satz, im § 6 Abs. 2 lit. a, im § 7 Abs. 2 lit. a und Abs. 4 dritter Satz, im § 8 Abs. 2 lit. a und lit. d, im § 10 Abs. 2 lit. a und Abs. 4 dritter Satz, im § 11 Abs. 2 lit. a und lit. c sowie im § 13 Abs. 1 wird das Wort „Beamten“ jeweils durch das Wort „Bediensteten“ ersetzt.

2. Im Abs. 2 des § 13 wird das Zitat „§§ 14 Abs. 1, 16 und 17 Abs. 1, 2 lit. a bis d und 3 erster Satz“ durch das Zitat „§§ 14 Abs. 1, 16 und 17 Abs. 1, 2 lit. a bis e, 3 und 4 erster Satz“ ersetzt.

3. § 17 hat zu lauten:

„§ 17

Ruhen und Enden der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft bzw. Ersatzmitgliedschaft zu einer Leistungsfeststellungsbehörde oder einer Disziplinarbehörde ruht

a) ab der Einleitung eines Disziplinarverfahrens bis zu dessen rechtskräftigem Abschluss,

b) während der Zeit der Suspendierung, der Außerdienststellung oder der Ableistung des Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes und

c) während eines Urlaubs oder sonstiger Zeiten, in denen keine Pflicht zur Dienstleistung besteht, jeweils in der Dauer von mehr als drei Monaten.

(2) Die Mitgliedschaft bzw. Ersatzmitgliedschaft nach Abs. 1 endet

- a) mit der Abberufung,
- b) mit der Bestellung der neuen Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder nach dem Ablauf der Funktionsdauer,
- c) mit der rechtskräftigen Verhängung einer Disziplinarstrafe,
- d) mit dem Ausscheiden aus dem Dienststand,
- e) durch Verzicht,
- f) wenn der Landeslehrer nicht mehr der Schulart zugewiesen ist, für die die Bestellung erfolgt ist,
- g) im Fall der Zugehörigkeit zu einer Leistungsfeststellungskommission für Landeslehrer an allgemeinbildenden Pflichtschulen überdies mit der Zuweisung an eine außerhalb des betreffenden politischen Bezirks gelegene Schule.

(3) Die Landesregierung hat ein von ihr oder der Bezirksverwaltungsbehörde bestelltes Mitglied oder Ersatzmitglied der Leistungsfeststellungsbehörden und der Disziplinarbehörden abuberufen, wenn es

- a) aufgrund seiner gesundheitlichen Verfassung die mit seiner Funktion verbundenen Aufgaben dauernd nicht mehr erfüllen kann oder
- b) die mit seiner Funktion verbundenen Pflichten grob verletzt oder dauernd vernachlässigt hat.

(4) Endet die Mitgliedschaft bzw. Ersatzmitgliedschaft zu einer Leistungsfeststellungsbehörde oder Disziplinarbehörde vorzeitig, so ist für den Rest der Funktionsdauer ein neues Mitglied oder Ersatzmitglied zu bestellen bzw. zu entsenden. Dabei sind die für die Bestellung bzw. Entsendung des jeweiligen Mitgliedes oder Ersatzmitgliedes geltenden Bestimmungen mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Zentralausschüsse oder die Dienststellenausschüsse ihre Bestellungsanschläge unverzüglich nach Anforderung durch die Landesregierung oder die Bezirksverwaltungsbehörde zu erstatten haben.“

4. Nach § 17 wird folgende Bestimmung als § 18 eingefügt:

„§ 18
Aufsicht

Die Landesregierung ist berechtigt, sich über alle Angelegenheiten des Aufgabenbereiches der Leistungsfeststellungsbehörden und der Disziplinarbehörden zu unterrichten. Der jeweilige Vorsitzende ist verpflichtet, der Landesregierung die verlangten Auskünfte zu erteilen.“

5. Die bisherigen §§ 18 und 19 erhalten die Paragraphenbezeichnungen „19“ und „20“.

6. Der 1. Abschnitt des III. Hauptstückes hat zu lauten:

„1. Abschnitt

**Einrichtung und Zusammensetzung
der Organe, Schlichtungsverfahren**

§ 21

**Einrichtung und Zusammensetzung
der Gleichbehandlungskommission**

(1) Beim Amt der Landesregierung wird die Gleichbehandlungskommission für Lehrerinnen und Lehrer, im Folgenden Gleichbehandlungskommission genannt, eingerichtet.

(2) Die Gleichbehandlungskommission hat die nach den dienstrechtlichen Vorschriften des Bundes der Gleichbehandlungskommission für Bundesbedienstete bzw. ihren Senaten obliegenden Aufgaben wahrzunehmen.

(3) Die Gleichbehandlungskommission besteht aus:

a) zwei Bediensteten des Amtes der Landesregierung, von denen zumindest eine weiblich und eine (einer) rechtskundig sein muss,

b) einer Vertreterin bzw. einem Vertreter des Zentralausschusses für die Lehrerinnen und Lehrer für öffentliche allgemeinbildende Pflichtschulen,

c) einer Vertreterin bzw. einem Vertreter des Zentralausschusses für die Lehrerinnen und Lehrer für öffentliche berufsbildende Pflichtschulen oder des Zentralausschusses für die Lehrerinnen und Lehrer für öffentliche land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen und

d) der (dem) Gleichbehandlungsbeauftragten mit beratender Stimme.

(4) Die Mitglieder nach Abs. 3 lit. a, b und c sind von der Landesregierung zu bestellen, wobei die Bestellung der Mitglieder nach Abs. 3 lit. b und c aufgrund von Vorschlägen des jeweils zuständigen Zentralausschusses zu erfolgen hat. Für das Mitglied nach Abs. 3 lit. c kommt das Vorschlagsrecht abwechselnd dem Zentralausschuss für die Lehrerinnen und Lehrer für öffentliche berufsbildende Pflichtschulen und dem Zentralausschuss für die Lehrerinnen und Lehrer für öffentliche land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen zu. Wird ein Vorschlag nicht innerhalb von vier Wochen nach der Aufforderung durch die Landesregierung erstattet, so ist die Bestellung ohne Vorschlag vorzunehmen.

(5) Für jedes Mitglied nach Abs. 3 lit. a, b und c ist in gleicher Weise ein Ersatzmitglied zu bestellen. Für das Ersatzmitglied des Mitglieds nach Abs. 3 lit. c kommt das Vorschlagsrecht jenem Zentralausschuss zu, der nicht bereits das Mitglied nach Abs. 3 lit. c nominiert hat. Die Mitglieder werden für die Dauer ihrer Verhinderung durch ihr Ersatzmitglied vertreten.

(6) Die Gleichbehandlungskommission hat binnen vier Wochen nach der Bestellung aller Mitglieder zu ihrer ersten Sitzung zusammenzutreten. Diese Sitzung ist von dem an Lebensjahren ältesten stimmberechtigten Mitglied, im Fall seiner Verhinderung oder Untätigkeit vom jeweils nächstältesten stimmberechtigten Mitglied, einzuberufen.

(7) Die Gleichbehandlungskommission hat in ihrer ersten Sitzung aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter der (des) Vorsitzenden zu wählen. Die (Der) Vorsitzende hat die Gleichbehandlungskommission nach Bedarf einzuberufen.

(8) Die Gleichbehandlungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der (des) Vorsitzenden den Ausschlag.

(9) Wenn dies zur Behandlung einer Angelegenheit erforderlich ist, kann die (der) Vorsitzende den Sitzungen der Gleichbehandlungskommission Sachverständige oder sonstige geeignete Fachleute mit beratender Stimme beiziehen. Dem begründeten Verlangen von mindestens zwei stimmberechtigten Mitgliedern oder der (des) Gleichbehandlungsbeauftragten nach Beiziehung von Sachverständigen oder sonstigen geeigneten Fachleuten hat die (der) Vorsitzende zu entsprechen.

(10) Die Gleichbehandlungskommission hat eine Geschäftsordnung zu erlassen, die insbesondere nähere Bestimmungen über die Einberufung zu den Sitzungen und deren Durchführung, über die Aufnahme von Niederschriften über den Gang und das Ergebnis der Beratungen und über die fallweise Beiziehung von Sachverständigen oder sonstigen geeigneten Fachleuten zu enthalten hat.

(11) Die Kanzleigeschäfte der Gleichbehandlungskommission sind vom Amt der Landesregierung zu besorgen.

§ 22

Bestellung der (des) Gleichbehandlungsbeauftragten und der Kontaktfrauen

(1) Die Landesregierung hat aus einem Dreivorschlag der Gleichbehandlungskommission eine Gleichbehandlungsbeauftragte bzw. einen Gleichbehandlungsbeauftragten für Lehrerinnen und Lehrer, im Folgenden Gleichbehandlungsbeauftragte bzw. Gleichbehandlungsbeauftragter genannt, zu bestellen.

(2) Die (Der) Gleichbehandlungsbeauftragte hat die nach den dienstrechtlichen Vorschriften des Bundes der (dem) Gleichbehandlungsbeauftragten für Bundesbedienstete obliegenden Aufgaben wahrzunehmen und Schlichtungsverfahren nach § 23 durchzuführen.

(3) Die Landesregierung hat die Gleichbehandlungskommission spätestens acht Wochen vor dem Ablauf der Funktionsdauer der (des) Gleichbehandlungsbeauftragten aufzufordern, innerhalb von vier Wochen einen Vorschlag nach Abs. 1 zu erstatten. Bei der Auswahl der in Betracht kommenden Lehrerinnen und Lehrer hat die Gleichbehandlungskommission auf deren Kenntnisse und Erfahrungen in Fragen der Gleichbehandlung Bedacht zu nehmen. Wird ein Vorschlag nicht innerhalb von vier Wochen nach der Aufforderung durch die Landesregierung erstattet, so ist die Bestellung ohne Vorschlag vorzunehmen.

(4) Für die (den) Gleichbehandlungsbeauftragte(n) ist in gleicher Weise eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter zu bestellen. Die (Der) Gleichbehandlungsbeauftragte wird im Fall ihrer (seiner) Verhinderung von der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter vertreten.

(5) Die Kanzleigeschäfte der (des) Gleichbehandlungsbeauftragte(n) sind vom Amt der Landesregierung zu besorgen.

(6) Die Bestellung der Kontaktfrauen richtet sich nach den dienstrechtlichen Vorschriften des Bundes.

§ 23

Schlichtungsverfahren bei behaupteter Diskriminierung

(1) Soweit in den dienstrechtlichen Vorschriften des Bundes auf das Schlichtungsverfahren vor dem Bundessozialamt Bezug genommen wird, tritt an dessen Stelle das Schlichtungsverfahren vor der (dem) Gleichbehandlungsbeauftragten, im Folgenden Schlichtungsverfahren genannt.

(2) Das Schlichtungsverfahren beginnt mit der Einbringung des Anbringens, mit dem eine Schlichtung begehrt wird, durch die eine Diskriminierung behauptende Lehrerin (Bewerberin) oder den eine Diskriminierung behauptenden Lehrer (Bewerber). § 13 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 111/2010, gilt mit der Maßgabe, dass das Anbringen schriftlich einzubringen ist. Für den Fristenlauf gelten die §§ 32 und 33 AVG.

(3) Im Rahmen des Schlichtungsverfahrens hat die (der) Gleichbehandlungsbeauftragte ein Schlichtungs-

gespräch durchzuführen. Auf Ersuchen der (des) Gleichbehandlungsbeauftragten hat die Landesregierung eine Person für die Teilnahme am Schlichtungsgespräch namhaft zu machen.

(4) Das Schlichtungsverfahren endet mit der Einigung oder mit der Zustellung der Bestätigung der (des) Gleichbehandlungsbeauftragten, dass keine gütliche Einigung erzielt werden konnte, an die eine Diskriminierung behauptende Lehrerin (Bewerberin) oder den eine Diskriminierung behauptenden Lehrer (Bewerber). Für den Fall der Änderung der Abgabestelle gilt § 8 des Zustellgesetzes, BGBl. Nr. 200/1982, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 111/2010.“

7. Die §§ 24 bis 29 werden aufgehoben.

8. Die bisherigen §§ 30 bis 35 erhalten die Paragraphenbezeichnungen „24“ bis „29“, die bisherigen §§ 35a, 35b, 35c und 35d erhalten die Paragraphenbezeichnungen „30“, „31“, „32“ und „33“, und die bisherigen §§ 36 bis 39 erhalten die Paragraphenbezeichnungen „34“ bis „37“.

9. Im neuen § 24, im Abs. 1 des neuen § 25 und im neuen § 26 wird das Wort „Vertrauensperson“ in seiner jeweiligen grammatikalischen Form durch das Wort „Kontaktfrau“ in der jeweils grammatikalisch richtigen Form ersetzt.

10. (Landesverfassungsbestimmung) Der neue § 27 hat zu lauten:

„§ 27

Weisungsfreiheit, Aufsicht

(1) (Landesverfassungsbestimmung) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Gleichbehandlungskommission, die (der) Gleichbehandlungsbeauftragte, die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter der (des) Gleichbehandlungsbeauftragten und die Kontaktfrauen sind in Ausübung ihrer Tätigkeit an keine Weisungen gebunden.

(2) Die Landesregierung ist berechtigt, sich über alle Angelegenheiten des Aufgabenbereiches der im Abs. 1 genannten Organe zu unterrichten. Diese sind verpflichtet, der Landesregierung die verlangten Auskünfte zu erteilen.

(3) Eine Verpflichtung zur Auskunftserteilung besteht abweichend vom Abs. 2 nicht

a) im Fall des § 26 zweiter Satz und

b) über sonstige, bestimmte Lehrerinnen oder Lehrer bzw. Bewerberinnen oder Bewerber betreffende Angelegenheiten, sofern diese der Auskunftserteilung nicht ausdrücklich zustimmen.“

11. Die neuen §§ 28 und 29 haben zu lauten:

„§ 28

Funktionsdauer

(1) Die Funktionsdauer der Mitglieder und Ersatzmitglieder der Gleichbehandlungskommission, der (des) Gleichbehandlungsbeauftragten und der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters der (des) Gleichbehandlungsbeauftragten beträgt fünf Jahre. Sie bleiben auch nach dem Ablauf der Funktionsdauer bis zur Bestellung der neuen Funktionsträgerinnen oder Funktionsträger im Amt. Wiederbestellungen sind zulässig.

(2) Die Funktionsdauer der Kontaktfrauen richtet sich nach den dienstrechtlichen Vorschriften des Bundes.

§ 29

Ruhen und Enden von Funktionen

(1) Die Funktion als Mitglied oder Ersatzmitglied der Gleichbehandlungskommission, als Gleichbehandlungsbeauftragte(r), als Stellvertreterin bzw. Stellvertreter der (des) Gleichbehandlungsbeauftragten oder als Kontaktfrau ruht

a) ab der Einleitung eines Disziplinarverfahrens bis zu dessen rechtskräftigem Abschluss,

b) während der Zeit der Suspendierung, der Außerdienststellung oder der Ableistung des Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes und

c) während eines Urlaubs oder sonstiger Zeiten, in denen keine Pflicht zur Dienstleistung besteht, jeweils in der Dauer von mehr als drei Monaten.

(2) Die Funktionen nach Abs. 1 enden

a) mit der Bestellung der neuen Funktionsträger nach dem Ablauf der Funktionsdauer,

b) mit der rechtskräftigen Verhängung einer Disziplinarstrafe,

c) mit dem Ausscheiden aus dem Dienststand,

d) durch Verzicht,

e) für Kontaktfrauen überdies durch Ausscheiden aus dem Personalstand jener Dienststelle(n), für die die Bestellung erfolgt ist.

(3) Endet eine Funktion nach Abs. 1 vorzeitig, so ist für den Rest der Funktionsdauer eine neue Funktionsträgerin bzw. ein neuer Funktionsträger zu bestellen. Dabei sind die für die Bestellung des jeweiligen Organs jeweils geltenden Bestimmungen mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Zentralausschüsse oder die Gleichbehandlungskommission ihre Bestellungsvorschläge unverzüglich nach Anforderung durch die Landesregierung zu erstatten haben.“

12. Im neuen § 30 wird im Abs. 6 das Zitat „§ 35 Abs. 1 und 2 lit. a bis d“ durch das Zitat „§ 29 Abs. 1 und 2 lit. a bis d“ ersetzt.

13. Im neuen § 34 werden in der lit. b des Abs. 4 das Zitat „BGBI. I Nr. 113/2003“ durch das Zitat „BGBI. I Nr. 29/2010“ und im Abs. 9 das Wort „Falle“ durch das Wort „Fall“ ersetzt.

14. Der neue § 36 hat zu lauten:

„§ 36

Umsetzung von Unionsrecht

Durch dieses Gesetz werden folgende Richtlinien umgesetzt:

1. Richtlinie 89/391/EWG des Rates über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit, ABl. 1989 Nr. L 183, S. 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1137/2008, ABl. 2008 Nr. L 311, S. 1,

2. Richtlinie 2000/43/EG des Rates zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft, ABl. 2000 Nr. L 180, S. 22,

3. Richtlinie 2000/78/EG des Rates zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf, ABl. 2000 Nr. L 303, S. 16,

4. Richtlinie 2006/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verwirklichung des Grundsatzes der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen, ABl. 2006 Nr. L 204, S. 23.“

15. (Landesverfassungsbestimmung) Im Abs. 2 des neuen § 37 wird das Zitat „§ 33“ durch das Zitat „§ 27 Abs. 1“ ersetzt.

Artikel II

(1) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Amt befindlichen Mitglieder und Ersatzmitglieder der Gleichbehandlungskommission bleiben für die restliche Funktionsdauer bis zur Bestellung der neuen Mitglieder und Ersatzmitglieder weiter im Amt. Endet die restliche Funktionsdauer vorzeitig, so ist für die Bestellung des Mitgliedes bzw. Ersatzmitgliedes für den Rest der Funktionsdauer § 21 Abs. 2 bis 5 in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 82/2005 weiterhin anzuwenden.

(2) Das Vorschlagsrecht für die erstmalige Bestellung des Mitglieds nach § 21 Abs. 3 lit. c in der Fassung des Art. I Z. 6 kommt dem Zentralausschuss für die Lehrerinnen und Lehrer für öffentliche berufsbildende Pflichtschulen zu, das Vorschlagsrecht für die erstmalige Bestellung des Ersatzmitglieds dieses Mitglieds dem Zentralausschuss für die Lehrerinnen und Lehrer für öffentliche land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen.

(3) Die (Der) im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestellte Gleichbehandlungsbeauftragte und die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter der (des) Gleichbehandlungsbeauftragten bleiben für die restliche Funktionsdauer bis zur Bestellung eines neuen Funktionsträgers weiter im Amt.

(4) Die Funktionsdauer der nach § 28 in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 82/2005 bestellten Vertrauenspersonen endet mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Artikel III

(1) Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des Art. I Z. 10 und 15 mit 1. Jänner 2012 in Kraft.

(2) (Landesverfassungsbestimmung) Art. I Z. 10 und 15 tritt mit 1. Jänner 2012 in Kraft.

Der Landtagspräsident:
van Staa

Der Landeshauptmann:
Platter

Das Mitglied der Landesregierung:
Palfrader

Der Landesamtsdirektor:
i. V. Schennach

76. Gesetz vom 7. Juli 2011, mit dem der Ring des Landes Tirol verliehen wird

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Der Ring des Landes Tirol (§ 1 Abs. 1 lit. a und § 10 Abs. 1 des Gesetzes über die Auszeichnungen des Landes Tirol, LGBL. Nr. 4/1965, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 69/1991) wird

verliehen.
Herrn Präsidenten Helmut Kutin

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landtagspräsident:
van Staa

Der Landeshauptmann:
Platter

Das Mitglied der Landesregierung:
Steixner

Der Landesamtsdirektor:
i. V. Schennach

77. Gesetz vom 6. Juli 2011, mit dem die Landarbeitsordnung 2000 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Die Landarbeitsordnung 2000, LGBL. Nr. 27, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 30/2011, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 1 des § 22 wird im dritten Satz der Begriff „Arbeitnehmer“ durch den Begriff „Dienstnehmer“ ersetzt.

2. In den §§ 27 Abs. 4, 28 Abs. 1 zweiter Satz, 34b Abs. 2, 145 Abs. 2, 145a Abs. 1 zweiter Satz und 146b Abs. 2 zweiter Satz wird die Wortfolge „drei Monate“ jeweils durch die Wortfolge „zwei Monate“ ersetzt.

3. Der Abs. 5 des § 27 hat zu lauten:

„(5) Nimmt der Dienstnehmer Karenzurlaub zum frühest möglichen Zeitpunkt (Abs. 2 oder 3) in Anspruch, so hat er seinem Dienstgeber spätestens acht Wochen nach der Geburt den Beginn und die Dauer des Karenzurlaubes bekannt zu geben. Der Dienstnehmer kann seinem Dienstgeber spätestens drei Monate, dauert der Karenzurlaub jedoch weniger als drei Monate, spätestens zwei Monate vor dem Ende seines Karenzurlaubes bekannt geben, dass er den Karenzurlaub verlängert und bis zu welchem Zeitpunkt. Unbeschadet des Ablaufs dieser Fristen kann ein Karenzurlaub nach Abs. 1 vereinbart werden.“

4. Der Abs. 6 des § 27 hat zu lauten:

„(6) Während eines Karenzurlaubes hat der Dienstgeber den Dienstnehmer über wichtige Betriebsge-

schehnisse, die die Interessen des karenzierten Dienstnehmers berühren, insbesondere über betriebliche Umstrukturierungs- und Weiterbildungsmaßnahmen oder über eine Insolvenz, zu informieren.“

5. Der Abs. 3 des § 28 hat zu lauten:

„(3) Beträgt der Karenzurlaub der Mutter im Anschluss an das Beschäftigungsverbot nach § 138 Abs. 1 oder nach gleichartigen Rechtsvorschriften Österreichs, eines anderen EU-Mitgliedstaates oder eines anderen Vertragsstaates des EWR-Abkommens jedoch weniger als drei Monate, so hat der Dienstnehmer den Beginn und die Dauer seines Karenzurlaubes spätestens zum Ende der Frist nach § 138 Abs. 1 bzw. nach den sonst anzuwendenden gleichartigen Rechtsvorschriften zu melden. Unbeschadet des Ablaufs dieser Fristen kann ein Karenzurlaub nach Abs. 1 vereinbart werden.“

6. Im Abs. 3 des § 34b hat die lit. a zu lauten:

„a) mit dem Ablauf eines Beschäftigungsverbotes der Mutter nach der Geburt eines Kindes (§ 138 Abs. 1, gleichartige Rechtsvorschriften Österreichs, eines anderen EU-Mitgliedstaates oder eines anderen Vertragsstaates des EWR-Abkommens) oder“

7. Die Abs. 5 und 6 des § 34b haben zu lauten:

„(5) Der Dienstnehmer kann sowohl eine Änderung der Teilzeitbeschäftigung (Verlängerung, Änderung des Ausmaßes oder der Lage) als auch eine vorzeitige Beendigung jeweils nur einmal verlangen. Er hat dies dem Dienstgeber schriftlich spätestens drei Monate, dauert die Teilzeitbeschäftigung jedoch weniger als drei Mo-

nate, spätestens zwei Monate vor der beabsichtigten Änderung oder Beendigung bekannt zu geben.

(6) Der Dienstgeber kann sowohl eine Änderung der Teilzeitbeschäftigung (Änderung des Ausmaßes oder der Lage) als auch eine vorzeitige Beendigung jeweils nur einmal verlangen. Er hat dies dem Dienstnehmer schriftlich spätestens drei Monate, dauert die Teilzeitbeschäftigung jedoch weniger als drei Monate, spätestens zwei Monate vor der beabsichtigten Änderung oder Beendigung bekannt zu geben.“

8. In den §§ 34f Abs. 2 zweiter Satz, 49e Abs. 1 zweiter Satz und 146f Abs. 2 zweiter Satz wird das Zitat „§ 252 Abs. 5“ jeweils durch das Zitat „§ 252 Abs. 8“ ersetzt.

9. Der Abs. 2 des § 46 hat zu lauten:

„(2) Abs. 1 gilt nicht im Fall eines Sanierungsverfahrens ohne Eigenverwaltung oder eines Konkursverfahrens des Veräußerers.“

10. Im Abs. 1 des § 49a hat der erste Satz zu lauten: „Dienstnehmer und Dienstgeber können eine Bildungskarenz gegen Entfall des Arbeitsentgeltes für die Dauer von mindestens zwei Monaten bis zu einem Jahr vereinbaren, sofern das Dienstverhältnis ununterbrochen sechs Monate gedauert hat.“

11. Im Abs. 1 des § 49a wird im dritten Satz die Wortfolge „mindestens drei Monate“ durch die Wortfolge „mindestens zwei Monate“ ersetzt.

12. Im Abs. 2 des § 49a werden im ersten Satz die Wortfolge „mindestens drei Monaten“ durch die Wortfolge „mindestens zwei Monaten“ und die Wortfolge „im Ausmaß von mindestens einem Jahr“ durch die Wortfolge „im Ausmaß von mindestens sechs Monaten“ ersetzt.

13. Im Abs. 4 des § 49f wird die Wortfolge „sowie für die Dauer einer Kurzarbeit nach § 27 Abs. 1 lit. b des Arbeitsmarktförderungsgesetzes“ durch die Wortfolge „sowie für die Dauer einer Kurzarbeit oder einer Qualifizierungsmaßnahme nach den §§ 37b oder 37c des Arbeitsmarktservicegesetzes“ ersetzt.

14. Die Abs. 1 und 2 des § 49g haben zu lauten:

„(1) Der Dienstnehmer hat für die Dauer des jeweiligen Präsenz- oder Ausbildungsdienstes nach den §§ 19 bzw. 37 bis 39 des Wehrgesetzes 2001 bei weiterhin aufrechter Dienstverhältnis Anspruch auf eine Beitragsleistung durch den Dienstgeber in Höhe von 1,53 v. H. der fiktiven Bemessungsgrundlage in Höhe des Kinderbetreuungsgeldes nach § 3 Abs. 1 des Kinderbetreuungsgeldgesetzes. Dies gilt nicht für den zwölf Monate übersteigenden Teil eines Wehrdienstes als Zeitsoldat nach § 19 Abs. 1 Z. 5 des Wehrgesetzes 2001, eines Aus-

landseinsatzpräsenzdienstes nach § 19 Abs. 1 Z. 9 des Wehrgesetzes 2001 oder eines Ausbildungsdienstes.

(2) Der Dienstnehmer hat für die Dauer des jeweiligen Zivildienstes nach § 6a sowie für die Dauer des Auslandsdienstes nach § 12b des Zivildienstgesetzes 1986 bei weiterhin aufrechter Dienstverhältnis Anspruch auf eine Beitragsleistung durch den Dienstgeber in Höhe von 1,53 v. H. der fiktiven Bemessungsgrundlage nach Abs. 1 erster Satz.“

15. Der Abs. 5 des § 49g wird aufgehoben. Der bisherige Abs. 6 des § 49g erhält die Absatzbezeichnung „(5)“.

16. Der Abs. 3 des § 87 wird aufgehoben.

17. Der Abs. 6 des § 90 hat zu lauten:

„(6) Dienstgeber im Sinn der §§ 90 bis 131a ist jede natürliche oder juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft, die als Vertragspartei des Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnisses mit dem Dienstnehmer die Verantwortung für das Unternehmen oder den Betrieb trägt.“

18. Der Abs. 3 des § 145 hat zu lauten:

„(3) Die Dienstnehmerin hat den Beginn und die Dauer des Karenzurlaubes dem Dienstgeber bis zum Ende der Frist nach § 138 Abs. 1 bekannt zu geben. Die Dienstnehmerin kann ihrem Dienstgeber spätestens drei Monate, dauert der Karenzurlaub jedoch weniger als drei Monate, spätestens zwei Monate vor dem Ende ihres Karenzurlaubes bekannt geben, dass sie den Karenzurlaub verlängert und bis zu welchem Zeitpunkt. Unbeschadet des Ablaufs dieser Fristen kann ein Karenzurlaub nach Abs. 1 vereinbart werden.“

19. Der Abs. 2 des § 145a hat zu lauten:

„(2) Nimmt die Dienstnehmerin ihren Karenzurlaub im Anschluss an einen Karenzurlaub des Vaters, so hat sie spätestens drei Monate vor dem Ende des Karenzurlaubes des Vaters ihrem Dienstgeber den Beginn und die Dauer des Karenzurlaubes bekannt zu geben. Beträgt der Karenzurlaub des Vaters im Anschluss an das Beschäftigungsverbot nach § 138 Abs. 1 jedoch weniger als drei Monate, so hat die Dienstnehmerin den Beginn und die Dauer ihres Karenzurlaubes spätestens zum Ende dieser Frist zu melden. Unbeschadet des Ablaufs dieser Fristen kann ein Karenzurlaub nach Abs. 1 vereinbart werden.“

20. Die Abs. 5 und 6 des § 146b haben zu lauten:

„(5) Die Dienstnehmerin kann sowohl eine Änderung der Teilzeitbeschäftigung (Verlängerung, Änderung des Ausmaßes oder der Lage) als auch eine vorzeitige Beendigung jeweils nur einmal verlangen. Sie hat dies dem Dienstgeber schriftlich spätestens drei Mo-

nate, dauert die Teilzeitbeschäftigung jedoch weniger als drei Monate, spätestens zwei Monate vor der beabsichtigten Änderung oder Beendigung bekannt zu geben.

(6) Der Dienstgeber kann sowohl eine Änderung der Teilzeitbeschäftigung (Änderung des Ausmaßes oder der Lage) als auch eine vorzeitige Beendigung jeweils nur einmal verlangen. Er hat dies der Dienstnehmerin schriftlich spätestens drei Monate, dauert die Teilzeitbeschäftigung jedoch weniger als drei Monate, spätestens zwei Monate vor der beabsichtigten Änderung oder Beendigung bekannt zu geben.“

21. Im Abs. 5 des § 151 wird im zweiten Satz die Wortfolge „das 12. Lebensjahr“ durch die Wortfolge „das 13. Lebensjahr“ ersetzt.

22. Im § 151 wird folgende Bestimmung als Abs. 6 eingefügt:

„(6) Vereinzelt Arbeiten gelten dann nicht als leichte Arbeiten im Sinn des Abs. 5 zweiter Satz, wenn bei deren Ausführung das dem Kind zumutbare Leistungsausmaß unter Berücksichtigung des durch das Alter und die persönliche Veranlagung bedingten unterschiedlichen Leistungsvermögens überschritten wird; dies wird beispielsweise und im Sinn von Durchschnittswerten der Fall sein, wenn Lasten ohne mechanische Hilfsmittel bewegt oder befördert werden, die mehr als ein Fünftel des Körpergewichtes des Kindes betragen.“

23. Die bisherigen Abs. 6 und 7 des § 151 erhalten die Absatzbezeichnungen „(7)“ und „(8)“.

24. Der Abs. 1 des § 191 hat zu lauten:

„(1) In der Betriebs-(Gruppen-, Betriebshaupt-)Versammlung ist jeder betriebs(gruppen)zugehörige Dienstnehmer ohne Unterschied der Staatsbürgerschaft stimmberechtigt, der das 16. Lebensjahr vollendet hat und am Tag der Betriebsversammlung im Betrieb beschäftigt ist.“

25. Im Abs. 3 des § 191 wird im zweiten Satz das Zitat „184 Abs. 1 lit. c, d, e und h“ durch das Zitat „184 Abs. 1 lit. c, d und h“ ersetzt.

26. Im Abs. 3 des § 191 wird folgender Satz angefügt:

„Die Enthebung des Wahlvorstandes nach § 184 Abs. 1 lit. e kann nur vorgenommen werden, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Dienstnehmer anwesend ist.“

27. Der Abs. 1 des § 194 hat zu lauten:

„(1) Wahlberechtigt sind alle Dienstnehmer ohne Unterschied der Staatsbürgerschaft, die am Tag der Betriebsversammlung zur Wahl des Wahlvorstands das 16. Lebensjahr vollendet haben und an diesem Tag und am Tag der Wahl im Rahmen des Betriebes beschäftigt sind.“

28. Der Abs. 1 des § 195 hat zu lauten:

„(1) Wählbar sind alle Dienstnehmer, die am Tag der Ausschreibung der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens sechs Monaten im Rahmen des Betriebes oder Unternehmens, dem der Betrieb angehört, beschäftigt waren.“

29. Der Abs. 5 des § 197 hat zu lauten:

„(5) Kommt der Wahlvorstand den im Abs. 1 genannten Verpflichtungen binnen acht Wochen nicht oder nur unzureichend nach, so ist er von der Betriebs-(Gruppen-)Versammlung zu entheben. In diesem Fall kann jeder Dienstnehmer des Betriebes, die zuständige freiwillige Berufsvereinigung oder gesetzliche Interessenvertretung der Dienstnehmer die Betriebs-(Gruppen-)Versammlung einberufen. Diese hat zugleich einen neuen Wahlvorstand zu bestellen.“

30. Im Abs. 1 des § 211 wird folgender Satz angefügt:

„Ist im Betrieb eine Behindertenvertrauensperson gewählt, so ist diese gleichzeitig einzuladen.“

31. Im § 212 wird folgende Bestimmung als Abs. 4 angefügt:

„(4) Beschlüsse durch schriftliche Stimmabgabe sind nur zulässig, wenn kein Mitglied des Betriebsrates diesem Verfahren widerspricht. Dasselbe gilt für fernmündliche oder andere vergleichbare Formen der Beschlussfassung. Der Vorsitzende hat für die Dokumentierung der Beschlussfassung zu sorgen.“

32. Im Abs. 1 des § 241 hat die lit. d zu lauten:

„d) insoweit eine Regelung durch Kollektivvertrag oder Satzung nicht besteht, die Einführung und die Regelung von Akkord-, Stück- und Gedinglöhnen sowie von akkordähnlichen Prämien und Entgelten, die auf statistischen Verfahren, Datenerfassungsverfahren, Kleinstzeitverfahren oder ähnlichen Entgeltfindungsmethoden beruhen, sowie der maßgeblichen Grundsätze (Systeme und Methoden) für die Ermittlung und Berechnung dieser Löhne bzw. Entgelte;“

33. Im Abs. 1 des § 243 hat die lit. p zu lauten:

„p) Systeme der Gewinnbeteiligung sowie die Einführung von leistungs- und erfolgsbezogenen Prämien und Entgelten nicht nur für einzelne Dienstnehmer, soweit diese Prämien und Entgelte nicht unter § 241 Abs. 1 lit. d fallen.“

34. § 252 hat zu lauten:

„§ 252

Anfechtung von Kündigungen

(1) Der Betriebsinhaber hat vor jeder Kündigung eines Dienstnehmers den Betriebsrat zu verständigen, der innerhalb von acht Tagen hierzu Stellung nehmen kann.

(2) Der Betriebsinhaber hat auf Verlangen des Betriebsrates mit diesem innerhalb der Frist zur Stellungnahme über die Kündigung zu beraten. Eine vor Ablauf dieser Frist ausgesprochene Kündigung ist rechtsunwirksam, es sei denn, dass der Betriebsrat eine Stellungnahme bereits abgegeben hat.

(3) Die Kündigung kann bei Gericht angefochten werden, wenn

a) die Kündigung

1. wegen des Beitrittes oder der Mitgliedschaft des Dienstnehmers zu Gewerkschaften,

2. wegen seiner Tätigkeit in Gewerkschaften,

3. wegen einer Einberufung der Betriebsversammlung durch den Dienstnehmer,

4. wegen seiner Tätigkeit als Mitglied des Wahlvorstandes, einer Wahlkommission oder als Wahlzeuge,

5. wegen seiner Bewerbung um eine Mitgliedschaft zum Betriebsrat oder wegen einer früheren Tätigkeit im Betriebsrat,

6. wegen seiner Tätigkeit als Mitglied der land- und forstwirtschaftlichen Schlichtungsstelle,

7. wegen der bevorstehenden Einberufung des Dienstnehmers zum Präsenz- oder Ausbildungsdienst oder Zuweisung zum Zivildienst (§ 3 des Arbeitsplatzsicherungsgesetzes 1991, BGBl. Nr. 683),

8. wegen der offenbar nicht unberechtigten Geltendmachung vom Dienstgeber in Frage gestellter Ansprüche aus dem Dienstverhältnis durch den Dienstnehmer oder

9. wegen seiner Tätigkeit als Sicherheitsvertrauensperson, Sicherheitsfachkraft oder Arbeitsmediziner oder als Fach- oder Hilfspersonal von Sicherheitsfachkräften oder Arbeitsmedizinern,

erfolgt ist oder

b) die Kündigung sozial ungerechtfertigt und der gekündigte Dienstnehmer bereits sechs Monate im Betrieb oder Unternehmen, dem der Betrieb angehört, beschäftigt ist. Sozial ungerechtfertigt ist eine Kündigung, die wesentliche Interessen des Dienstnehmers beeinträchtigt, es sei denn, der Betriebsinhaber erbringt den Nachweis, dass die Kündigung

1. durch Umstände, die in der Person des Dienstnehmers gelegen sind und die betrieblichen Interessen nachteilig berühren oder

2. durch betriebliche Erfordernisse, die einer Weiterbeschäftigung des Dienstnehmers entgegenstehen, begründet ist.

(4) Umstände gemäß Abs. 3 lit. b Z. 1, die ihre Ursache in einem höheren Lebensalter eines Dienst-

nehmers haben, der im Betrieb oder Unternehmen, dem der Betrieb angehört, langjährig beschäftigt ist, dürfen zur Rechtfertigung der Kündigung des älteren Dienstnehmers nur dann herangezogen werden, wenn durch die Weiterbeschäftigung betriebliche Interessen erheblich nachteilig berührt werden. Bei älteren Dienstnehmern sind sowohl bei der Prüfung, ob eine Kündigung sozial ungerechtfertigt ist, als auch beim Vergleich sozialer Gesichtspunkte der Umstand einer vieljährigen ununterbrochenen Beschäftigungszeit im Betrieb oder Unternehmen, dem der Betrieb angehört, sowie die wegen des höheren Lebensalters zu erwartenden Schwierigkeiten bei der Wiedereingliederung in den Arbeitsprozess besonders zu berücksichtigen. Dies gilt für Dienstnehmer, die im Zeitpunkt ihrer Einstellung das 50. Lebensjahr vollendet haben, erst ab der Vollendung des zweiten Beschäftigungsjahres im Betrieb oder Unternehmen, dem der Betrieb angehört.

(5) Hat der Betriebsrat gegen eine Kündigung nach Abs. 3 lit. b Z. 2 ausdrücklich Widerspruch erhoben, so ist die Kündigung des Dienstnehmers sozial ungerechtfertigt, wenn ein Vergleich sozialer Gesichtspunkte für den Gekündigten eine größere soziale Härte als für andere Dienstnehmer des gleichen Betriebes und derselben Tätigkeitssparte, deren Arbeit der Gekündigte zu leisten fähig und willens ist, ergibt.

(6) Der Betriebsinhaber hat den Betriebsrat vom Ausspruch der Kündigung zu verständigen. Der Betriebsrat kann auf Verlangen des gekündigten Dienstnehmers binnen zwei Wochen nach der Verständigung vom Ausspruch der Kündigung diese bei Gericht anfechten, wenn er der Kündigungsabsicht ausdrücklich widersprochen hat. Kommt der Betriebsrat dem Verlangen des Dienstnehmers nicht nach, so kann dieser innerhalb von zwei Wochen nach dem Ablauf der für den Betriebsrat geltenden Frist die Kündigung selbst bei Gericht anfechten. Hat der Betriebsrat innerhalb der Frist nach Abs. 1 keine Stellungnahme abgegeben, so kann der Dienstnehmer innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Kündigung diese bei Gericht selbst anfechten; in diesem Fall ist ein Vergleich sozialer Gesichtspunkte im Sinn des Abs. 5 nicht vorzunehmen. Hat der Betriebsrat der beabsichtigten Kündigung innerhalb der Frist nach Abs. 1 ausdrücklich zugestimmt, so kann der Dienstnehmer innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Kündigung diese bei Gericht anfechten, soweit der Abs. 9 nichts anderes bestimmt.

(7) Bringt der Dienstnehmer die Anfechtungsklage innerhalb offener Frist bei einem örtlich unzuständigen

Gericht ein, so gilt die Klage damit dennoch als rechtzeitig eingebracht.

(8) Beruft sich der Kläger im Zug des Anfechtungsverfahrens auf einen Anfechtungsgrund im Sinn des Abs. 3 lit. a, so hat er diesen glaubhaft zu machen. Die Anfechtungsklage ist abzuweisen, wenn bei Abwägung aller Umstände eine höhere Wahrscheinlichkeit dafür spricht, dass ein anderes vom Dienstgeber glaubhaft gemachtes Motiv für die Kündigung ausschlaggebend war.

(9) Hat der Betriebsrat der beabsichtigten Kündigung innerhalb der im Abs. 1 genannten Frist ausdrücklich zugestimmt, so kann die Kündigung nach Abs. 3 lit. b nicht angefochten werden.

(10) Gibt das Gericht der Anfechtungsklage statt, so ist die Kündigung rechtsunwirksam.“

35. Im Abs. 1 des § 254 wird folgender Satz angefügt: „§ 252 Abs. 7 ist anzuwenden.“

36. Der Abs. 2 des § 255 hat zu lauten:

„(2) Die Informations- und Beratungspflicht des Betriebsinhabers nach Abs. 1 gilt insbesondere auch für die Fälle des Überganges, der rechtlichen Verselbstständigung, des Zusammenschlusses oder der Aufnahme von Betrieben oder Betriebsteilen. Die Information hat zu einem Zeitpunkt, in einer Weise und in einer inhaltlichen Ausgestaltung zu erfolgen, die dem Zweck angemessen sind und es dem Betriebsrat ermöglichen, die möglichen Auswirkungen der geplanten Maßnahme eingehend zu bewerten und eine Stellungnahme zu der geplanten Maßnahme abzugeben; auf Verlangen des Betriebsrates hat der Betriebsinhaber mit ihm eine Beratung über die geplante Maßnahme durchzuführen. Insbesondere hat die Information

a) den Grund für diese Maßnahme,

b) die sich daraus ergebenden rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Folgen für die Dienstnehmer und

c) die hinsichtlich der Dienstnehmer in Aussicht genommenen Maßnahmen

zu umfassen.“

37. Im Abs. 1 des § 256 hat der erste Satz zu lauten:

„Der Betriebsinhaber ist verpflichtet, den Betriebsrat von geplanten Betriebsänderungen zu einem Zeitpunkt, in einer Weise und in einer inhaltlichen Ausgestaltung zu informieren, die es dem Betriebsrat ermöglichen, die möglichen Auswirkungen der geplanten Maßnahme eingehend zu bewerten und eine Stellungnahme zu der geplanten Maßnahme abzugeben; auf Verlangen des Betriebsrates hat der Betriebsinhaber mit ihm eine Beratung über deren Gestaltung durchzuführen.“

38. Im Abs. 3 des § 260 hat der erste Satz zu lauten:

„Die Mitglieder des Betriebsrates dürfen in der Ausübung ihrer Tätigkeit nicht beschränkt und wegen dieser, insbesondere hinsichtlich des Entgelts, der Aufstiegsmöglichkeiten und betrieblicher Schulungs- und Umschulungsmaßnahmen, nicht benachteiligt werden.“

39. Im § 325 wird folgende Bestimmung als Abs. 6 angefügt:

„(6) Ist wegen des Fehlens von Aufzeichnungen über die geleisteten Arbeitsstunden die Feststellung der tatsächlich geleisteten Arbeitszeit unzumutbar, so werden Verfallsfristen gehemmt.“

40. Der Abs. 1 des § 328 hat zu lauten:

„(1) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, beziehen sich Verweisungen auf Bundesgesetze auf die im Folgenden jeweils angeführte Fassung:

1. Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002, BGBl. I Nr. 102, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 9/2011,

2. Aktiengesetz – AktG, BGBl. Nr. 98, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 111/2010,

3. Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch, JGS Nr. 946/1811, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 58/2010,

4. Allgemeines Pensionsgesetz – APG, BGBl. I Nr. 142/2004, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 111/2010,

5. Allgemeines Sozialversicherungsgesetz – ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 111/2010,

6. Angestelltengesetz – AngG, BGBl. Nr. 292/1921, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 58/2010,

7. ArbeitnehmerInnenschutzgesetz – ASchG, BGBl. Nr. 450/1994, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 147/2006,

8. Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz – ASGG, BGBl. Nr. 104/1985, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 111/2010,

9. Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 – AIVG, BGBl. Nr. 609, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 111/2010 und die Kundmachung BGBl. I Nr. 2/2011,

10. Arbeitsmarktförderungsgesetz – AMFG, BGBl. Nr. 31/1969, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 12/2009,

11. Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz – AMPFG, BGBl. Nr. 315/1994, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 111/2010,

12. Arbeitsmarktservicegesetz – AMSG, BGBl. Nr. 313/1994, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 111/2010.“
13. Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz 1991 – APSG, BGBl. Nr. 683, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 56/2005,
14. Arbeitsverfassungsgesetz – ArbVG, BGBl. Nr. 22/1974, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 111/2010,
15. Ärztegesetz 1998 – ÄrzteG 1998, BGBl. I Nr. 169, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 61/2010,
16. Bauern-Sozialversicherungsgesetz – BSVG, BGBl. Nr. 559/1978, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 111/2010,
17. Betriebliches Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz – BMSVG, BGBl. I Nr. 100/2002, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 92/2010,
18. Biozid-Produkte-Gesetz – BiozidG, BGBl. I Nr. 105/2000, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 151/2004,
19. Chemikaliengesetz 1996 – ChemG 1996, BGBl. I Nr. 53/1997, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 88/2009,
20. Einkommensteuergesetz 1988 – EStG 1988, BGBl. Nr. 400, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 111/2010,
21. Entwicklungszusammenarbeitsgesetz – EZA-G, BGBl. I Nr. 49/2002, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 65/2003,
22. Exekutionsordnung, RGBl. Nr. 79/1896, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 111/2010,
23. Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 111/2010,
24. Feiertagsruhegesetz 1957, BGBl. Nr. 153, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 144/1983,
25. Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 111/2010,
26. Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz – GSVG, BGBl. Nr. 560/1978, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 111/2010,
27. GmbH-Gesetz – GmbHG, RGBl. Nr. 58/1906, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 111/2010,
28. Gutsangestelltengesetz, BGBl. Nr. 538/1923, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 58/2010,
29. Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz, BGBl. Nr. 235/1962, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 100/2002,
30. Heimarbeitsgesetz 1960, BGBl. Nr. 105/1961, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 74/2009,
31. Investmentfondsgesetz – InvFG 1993, BGBl. Nr. 532, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 111/2010,
32. Kinderbetreuungsgeldgesetz – KBBG, BGBl. I Nr. 103/2001, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 116/2009,
33. Land- und Forstwirtschaftliches Berufsausbildungsgesetz – LFBAG, BGBl. Nr. 298/1990, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 82/2008,
34. Nationalrats-Wahlordnung 1992 – NRWO, BGBl. Nr. 471, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 13/2010,
35. Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 4/2010,
36. Pensionskassengesetz – PKG, BGBl. Nr. 281/1990, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 58/2010,
37. Pflanzenschutzmittelgesetz 1997, BGBl. I Nr. 60, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 10/2011,
38. SCE-Gesetz – SCEG, BGBl. I Nr. 104/2006,
39. Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 44/2010,
40. Schulunterrichtsgesetz – SchUG, BGBl. Nr. 472/1986, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 52/2010,
41. Spaltungsgesetz – SpaltG, BGBl. Nr. 304/1996, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 58/2010,
42. Unternehmensgesetzbuch – UGB, dRGBl. S. Nr. 219/1897, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 111/2010,
43. Versicherungsaufsichtsgesetz – VAG, BGBl. Nr. 569/1978, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 107/2010,
44. Wehrgesetz 2001 – WG 2001, BGBl. I Nr. 146, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 111/2010,
45. Zivildienstgesetz 1986 – ZDG, BGBl. Nr. 679, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 111/2010,
46. Zivilprozessordnung – ZPO, RGBl. Nr. 113/1895, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 111/2010,
47. Zivilrechts-Mediations-Gesetz – ZivMediatG, BGBl. I Nr. 29/2003.

Artikel II

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) Auf im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits vereinbarte Kurzarbeiten nach § 27 Abs. 1 lit. b des Arbeitsmarktförderungsgesetzes ist § 49j Abs. 4 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 30/2011 weiterhin anzuwenden.

(3) Auf im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits vereinbarte Bildungskarenzen ist § 49a Abs. 1 und 2 in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 30/2011 weiterhin anzuwenden.

(4) Auf ab dem 1. Jänner 2012 vereinbarte Bildungskarenzen ist § 49a Abs. 1 und 2 in der Fassung des

Gesetzes LGBL. Nr. 30/2011 weiterhin anzuwenden.

(5) Auf im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits eröffnete Sanierungs- und Konkursverfahren ist § 46 Abs. 2 in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 30/2011 weiterhin anzuwenden. Dies gilt nicht im Fall einer Wiederaufnahme.

Der Landtagspräsident:
van Staa

Das Mitglied der Landesregierung:
Steixner

Der Landesamtsdirektor:
i. V. Schennach

Der Landeshauptmann:
Platter

78. Gesetz vom 6. Juli 2011 über die Landes- und Gemeindestatistik (Tiroler Statistikgesetz 2011)

Der Landtag hat beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die Landes- und die Gemeindestatistik.

(2) Die Zuständigkeit des Bundes, insbesondere auf dem Gebiet der Registerzählung, wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 2

Landes- und Gemeindestatistik

(1) Die Landesstatistik umfasst alle statistischen Erhebungen und sonstigen statistischen Tätigkeiten, insbesondere betreffend natürliche, wirtschaftliche, infrastrukturelle, demographische, ökologische, soziale und kulturelle Gegebenheiten, soweit deren Ergebnisse für die Erfordernisse der Landesverwaltung von Bedeutung sind oder sonst den Interessen des Landes Tirol dienen.

(2) Die Gemeindestatistik umfasst alle statistischen Erhebungen und sonstigen statistischen Tätigkeiten im Sinn des Abs. 1, soweit deren Ergebnisse für die Erfordernisse der Gemeindeverwaltung von Bedeutung sind oder sonst den Interessen der Gemeinde dienen.

§ 3

Aufgaben der Statistik

Die Aufgaben der Landes- bzw. Gemeindestatistik sind insbesondere:

a) die empirische Analyse von relevanten Sachverhalten durch die Erstellung von Statistiken, einschließlich der Durchführung von statistischen Erhebungen samt Abfragen aus öffentlichen Registern,

b) die Erzielung von Mehrwerten der statistischen Informationen durch die Zusammenführung und Auswertung von Ergebnissen verschiedener Daten- und Informationsquellen adäquater Statistikproduzenten,

c) die Erstellung von statistischen Datensammlungen,

d) die Erstellung von Prognosen,

e) die Zusammenarbeit mit den Organen der Bundesstatistik, anderer Landesstatistiken sowie mit sonstigen Statistikproduzenten oder -betreibern, soweit dies zur Wahrnehmung der Aufgaben sinnvoll und zweckmäßig ist,

f) die Durchführung der durch Landesgesetze oder Verordnungen aufgrund von Landesgesetzen angeordneten statistischen Erhebungen, sofern damit nicht eine andere Stelle betraut wird.

§ 4

Grundsätze

Bei der Wahrnehmung der Aufgaben der Landes- bzw. Gemeindestatistik sind insbesondere folgende Grundsätze zu beachten:

a) die Gewährleistung von Objektivität und Unparteilichkeit,

b) die Anwendung statistischer Methoden und Verfahren, die nach international anerkannten wissenschaftlichen Grundsätzen und Standards frei gewählt werden können, und die Offenlegung dieser Methoden und Verfahren,

c) die Sicherstellung einer möglichst hohen Aktualität, Genauigkeit und Zuverlässigkeit,

d) die Erreichung einer möglichst hohen Kohärenz der Statistiken,

- e) die laufende Überprüfung der Statistiken auf mögliche Qualitätsverbesserungen,
- f) die Minimierung der Belastung und die ausreichende Information der Betroffenen und Auskunftspflichtigen,
- g) die Veröffentlichung von Ergebnissen statistischer Erhebungen,
- h) die Wahrung des Statistikgeheimnisses,
- i) die Sicherstellung der geschlechterspezifischen Erhebung und Auswertung von Daten in all jenen Fällen, in denen ein Geschlechterbezug sinnvoll und aufgrund der Art der Erhebung möglich ist,
- j) die Vertraulichkeit personenbezogener Daten, sofern ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung im Sinn des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 135/2009, besteht.

§ 5

Ermittlung von Daten

Die Ermittlung von Daten kann insbesondere erfolgen durch:

- a) die Verwendung eigener Daten,
- b) die Beschaffung von Statistikdaten, insbesondere durch Zusammenarbeit mit den Einrichtungen der Bundesstatistik, den statistischen Diensten anderer Länder sowie mit sonstigen Statistikproduzenten oder -betreibern,
- c) die Beschaffung von Verwaltungsdaten,
- d) die Beschaffung von Daten aus öffentlichen Registern,
- e) statistische Erhebungen.

§ 6

Statistische Erhebungen

- (1) Statistische Erhebungen umfassen die Ermittlung von Daten durch
 - a) die Befragung von Auskunftspersonen,
 - b) Messen, Wägen und Zählen.
- (2) Statistische Erhebungen können betreffen:
 - a) natürliche Personen,
 - b) juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts,
 - c) Personengesellschaften des Unternehmensrechts.
- (3) Statistische Erhebungen dürfen nur angeordnet werden, wenn
 - a) diese für Zwecke der Landes- bzw. Gemeindestatistik erforderlich sind,
 - b) der Arbeitsaufwand und die Kosten der Erhebung in einem angemessenen Verhältnis zum potenziellen Nutzen stehen und

- c) die Daten unter Bedachtnahme auf die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit nicht auf andere Weise ermittelt werden können.

(4) Statistische Erhebungen dürfen nicht angeordnet werden, soweit die Ergebnisse statistischer Erhebungen nach dem Bundesstatistikgesetz 2000, BGBl. I Nr. 163/1999, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 111/2010, dem Land oder der Gemeinde in einem für die jeweiligen Interessen hinreichenden Ausmaß rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden.

(5) Statistische Erhebungen können in Form einer Vollerhebung oder einer Stichprobenerhebung durchgeführt werden. Sie können sich auf das gesamte Landes- oder Gemeindegebiet oder auf Teile davon erstrecken und einen oder mehrere Stichtage oder bestimmte Zeiträume umfassen.

§ 7

Erhebungsverordnung

- (1) Statistische Erhebungen, die
 - a) mit Auskunfts- und/oder Duldungspflichten nach § 8,
 - b) mit der Anbringung von Mess-, Wäg- und Zählgeräten nach § 9 oder
 - c) mit personenbezogenen Erhebungen nach § 11 Abs. 1 lit. a verbunden sind, sind in Angelegenheiten der Landesstatistik nur auf der Grundlage einer Verordnung der Landesregierung und in Angelegenheiten der Gemeindestatistik nur auf der Grundlage einer Verordnung des Gemeinderates (Erhebungsverordnung) zulässig.
- (2) Statistische Erhebungen nach Abs. 1 dürfen nur hinsichtlich der in der Anlage genannten Erhebungsgegenstände mit den dort bezeichneten Erhebungsmerkmalen durchgeführt werden.
- (3) Die Erhebungsverordnung hat näher zu regeln:
 - a) den Erhebungsgegenstand und den Zweck der Erhebung,
 - b) die Erhebungsmerkmale,
 - c) die Art und die Methode der Erhebung,
 - d) den räumlichen und den zeitlichen Bereich der Erhebung,
 - e) den allfälligen Stichtag der Erhebung,
 - f) die Bezeichnung des Personenkreises, von dem Daten personenbezogen oder anonym zu erheben sind,
 - g) die Form der Mitwirkung der Auskunftspflichtigen,
 - h) bei einer Erhebung in Angelegenheiten der Landesstatistik erforderlichenfalls die Mitwirkung der Gemeinde und den dafür zustehenden pauschalierten Kostenersatz (§ 12) und

i) erforderlichenfalls die Kriterien für die Eignung oder den Ausschluss von Erhebungs- und Kontrollorganen, deren Befugnisse zur Voll- oder Stichprobenerhebung, zur Vornahme von Zählungen und Messungen oder zur Einsichtnahme in erforderliche Aufzeichnungen.

(4) Die Auskunfts- und Duldungspflichten nach § 8, die Anbringung von Mess-, Wäg- und Zählgeräten nach § 9 sowie personenbezogene Erhebungen nach § 11 dürfen nur bei Vorliegen und unter Einhaltung der in diesen Bestimmungen genannten Voraussetzungen angeordnet werden.

(5) In der Erhebungsverordnung kann die Verwendung bestimmter Drucksorten oder elektronischer Hilfsmittel, insbesondere im Hinblick auf eine automationsunterstützte Auswertung der erhobenen Daten, vorgeschrieben werden.

§ 8

Auskunfts- und Duldungspflichten

(1) Eine Auskunftspflicht darf in der Erhebungsverordnung nur angeordnet werden, wenn die Erreichung des Erhebungszweckes nicht durch eine freiwillige Auskunftserteilung der Betroffenen erwartet werden kann.

(2) Zur Auskunftserteilung dürfen nur verpflichtet werden:

- a) eigenberechtigte Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Tirol haben, und
- b) vertretungsbefugte Organe juristischer Personen des öffentlichen und privaten Rechts und Personengesellschaften des Unternehmensrechts, die ihren Sitz oder eine Niederlassung in Tirol haben.

(3) Die nach der Erhebungsverordnung Auskunftspflichtigen können auch eine eigenberechtigte informierte Person namhaft machen, die die Auskunft zu erteilen hat.

(4) Auskunftspflichtige sind zur rechtzeitigen, vollständigen und wahrheitsgemäßen Erteilung von Auskünften über die Erhebungsmerkmale nach der Erhebungsverordnung verpflichtet. Eine Auskunftspflicht besteht nicht, wenn Auskunftspflichtige gesetzliche oder vertragliche Verschwiegenheitspflichten oder Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse glaubhaft machen.

(5) Wird dies in der Erhebungsverordnung angeordnet, so haben Auskunftspflichtige je nach der Art der statistischen Erhebung den Erhebungs- oder Kontrollorganen auf Verlangen

- a) das Betreten von dem Geschäfts- oder Wirtschaftsbetrieb dienenden Räumlichkeiten, Anlagen oder Grundstücken,

b) die Vornahme von Messungen, Abwiegen und Zählungen und

c) die Einsichtnahme in die für die Erhebung maßgeblichen Aufzeichnungen

zu gestatten, soweit ihre Angaben nicht ausreichen, um den Erhebungszweck zu erreichen.

(6) Die Erhebungs- und Kontrollorgane haben bei ihrer Tätigkeit eine vom Land Tirol bzw. von der Gemeinde für die Dauer ihrer Tätigkeit ausgestellte amtliche Bestätigung mit sich zu führen und diese dem Auskunftspflichtigen zusammen mit einem amtlichen Lichtbildausweis unaufgefordert vorzuweisen.

§ 9

Anbringung von Mess-, Wäg- und Zählgeräten

Wird dies in der Erhebungsverordnung angeordnet, so hat der Eigentümer eines Grundstückes oder einer baulichen Anlage oder der sonst hierüber Verfügungsberechtigte die Anbringung von Mess-, Wäg- oder Zählgeräten an geeigneter Stelle auf seinem Grundstück oder an einer darauf befindlichen baulichen Anlage zu dulden, soweit dies zur Erzielung eines statistisch verwertbaren Ergebnisses notwendig und zumutbar ist.

§ 10

Anspruch auf Vergütung

(1) Ist dem Eigentümer eines Grundstückes oder einer baulichen Anlage oder dem sonst hierüber Verfügungsberechtigten bei der Durchführung einer statistischen Erhebung in Erfüllung von Duldungspflichten nach § 8 Abs. 5 oder § 9 ein Vermögensschaden erwachsen, so hat er in Angelegenheiten der Landesstatistik gegenüber dem Land, in Angelegenheiten der Gemeindestatistik gegenüber der Gemeinde Anspruch auf Vergütung.

(2) Kommt eine Einigung über die Vergütung nicht innerhalb von drei Monaten nach der Beendigung der statistischen Erhebungen vor Ort zustande, so kann der Eigentümer des betroffenen Grundstückes oder der betroffenen baulichen Anlage oder der sonst hierüber Verfügungsberechtigte bei sonstigem Verlust des Anspruches innerhalb eines weiteren Jahres die Festsetzung der Vergütung durch die Bezirksverwaltungsbehörde beantragen. Dabei gelten die allgemeinen Vergütungsgrundsätze nach § 65 des Tiroler Straßengesetzes, LGBl. Nr. 13/1989 in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß.

(3) Gegen die Entscheidung der Bezirksverwaltungsbehörde ist die Berufung an den Unabhängigen Verwaltungssenat zulässig.

§ 11

Personenbezogene Erhebungen

(1) Personenbezogene Erhebungen dürfen nur durchgeführt werden,

a) wenn dies in einer Erhebungsverordnung angeordnet wird und für

1. die Festlegung des zu befragenden Personenkreises (§ 6 Abs. 1 lit. a),

2. die Überprüfung der Erfüllung der Auskunftspflicht oder

3. die Berichtigung oder Vervollständigung von Auskünften

unerlässlich ist oder

b) wenn die Betroffenen einer solchen Erhebung zugestimmt haben.

(2) Bei den nach Abs. 1 lit. a angeordneten Erhebungen besteht eine Auskunftspflicht im Sinn des § 8.

(3) Die Anordnung einer personenbezogenen Erhebung von Daten, aus denen die rassische oder ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie von Daten über die Gesundheit oder das Sexualleben ist unzulässig.

§ 12

Mitwirkung der Gemeinden

(1) Die Gemeinden sind nach Maßgabe der Erhebungsverordnung zur Mitwirkung bei statistischen Erhebungen in Angelegenheiten der Landesstatistik verpflichtet. Die Mitwirkungspflicht kann sich auf die Befragung der Auskunftspflichtigen, die Einholung von Angaben, die Kontrolle der Angaben sowie auf deren Zusammenfassung und Übermittlung an das Amt der Landesregierung erstrecken.

(2) Die Gemeinden haben für ihre Mitwirkung nach Abs. 1 Anspruch auf Kostenersatz gegenüber dem Land. Die Landesregierung hat den Kostenersatz in der Erhebungsverordnung als Pauschalbetrag in der Höhe des mit der Erhebung voraussichtlich verbundenen Arbeitsaufwandes nach Durchschnittssätzen festzusetzen.

§ 13

Verwendung personenbezogener Daten

(1) Personenbezogene Daten dürfen nur für jene Zwecke der Landes- bzw. Gemeindestatistik, für die die Daten ermittelt wurden, verwendet und nur so lange aufbewahrt werden, als dies zur Erstellung der betreffenden Statistik erforderlich ist, es sei denn, die Betroffenen haben einer anderen Verwendung bzw. einer längeren Aufbewahrung zugestimmt.

(2) In den Angelegenheiten der Landes- bzw. der Gemeindestatistik dürfen die datenschutzrechtlichen Auftraggeber zum Zweck der Erstellung der Statistik Identifikations-, Adress- und Erreichbarkeitsdaten des Auskunftspflichtigen oder der Person nach § 8 Abs. 3 sowie die Daten über das Ergebnis der Ermittlung automationsunterstützt verwenden.

(3) Als Identifikationsdaten im Sinn des Abs. 2 gelten bei natürlichen Personen der Familien- oder Nachname und der Vorname, allfällige akademische Grade, Standesbezeichnungen und Titel sowie das Geburtsdatum, bei juristischen Personen und eingetragenen Personengesellschaften die gesetzliche, satzungsmäßige oder firmenmäßige Bezeichnung sowie die Identifikationsdaten der jeweils vertretungsbefugten Organe.

§ 14

Veröffentlichung von Statistiken

(1) Die Ergebnisse statistischer Erhebungen sind auf geeignete Weise zu veröffentlichen, es sei denn, dass ein Unterbleiben der Veröffentlichung zur Wahrung gesetzlicher Verschwiegenheitspflichten geboten ist.

(2) Besteht ein schutzwürdiges Interesse der Betroffenen an der Geheimhaltung ihrer Daten, so hat die Veröffentlichung so zu erfolgen, dass ein Rückschluss auf Angaben über bestimmte oder bestimmbare Betroffene ausgeschlossen wird. Kann ein solcher Rückschluss nicht ausgeschlossen werden, so darf die Veröffentlichung nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Betroffenen vorgenommen werden.

§ 15

Statistikgeheimnis

Die mit Aufgaben der Landes- und Gemeindestatistik betrauten Personen sind, soweit sie nicht ohnehin der Amtsverschwiegenheit unterliegen, zur Verschwiegenheit über alle ihnen ausschließlich aus dieser Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet.

§ 16

Zuständigkeit

Behörde im Sinn dieses Gesetzes ist, soweit nichts anderes bestimmt ist, im Bereich der Landesstatistik die Landesregierung, im Bereich der Gemeindestatistik der Bürgermeister.

§ 17

Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

Die der Gemeinde nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben im Bereich der Gemeindestatistik sind mit Ausnahme jener nach § 10 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 solche des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde.

§ 18

Strafbestimmungen

(1) Wer

a) der Auskunftspflicht nach § 8 Abs. 4 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt oder wissentlich unvollständige oder wahrheitswidrige Angaben macht,

b) den Duldungsverpflichtungen nach § 8 Abs. 5 oder § 9 nicht nachkommt oder

c) das Statistikgeheimnis nach § 15 verletzt, begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren

Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 3.000,- Euro zu bestrafen.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 19

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Tiroler Statistikgesetz, LGBL. Nr. 35/1975, außer Kraft.

Der Landtagspräsident:
van Staa

Der Landeshauptmann:
Platter

Das Mitglied der Landesregierung:
Switak

Der Landesamtsdirektor:
i. V. Schennach

Anlage (zu § 7 Abs. 2)

Erhebungsgegenstände	Erhebungsmerkmale
A. Erhebungen demographischer Merkmale über	
1. den Bevölkerungsstand	Wohnort, Alter, Geschlecht, Staatsbürgerschaft, Familienstand, Ausbildung und Stellung im Beruf von Personen.
2. die Geborenen	Wohnort, Anzahl, Geburtsdatum, Geschlecht, Legitimität, Geburtsort, Mehrlingeigenschaft, Geburtsgewicht und -größe der Geborenen; Entbindungsart; Schwangerschaftsdauer; Alter, Familienstand, Stellung im Beruf und Staatsbürgerschaft der Eltern.
3. die Gestorbenen	Wohnort, Todesursache, Alter, Sterbedatum, Geschlecht, Familienstand und Staatsbürgerschaft.
4. Eheschließungen bzw. eingetragene Partnerschaften	Wohnort, Alter, Staatsbürgerschaft, Anzahl der Vorehen bzw. vorangegangenen eingetragenen Partnerschaften und Anzahl der Kinder der Ehepartner bzw. eingetragenen Partner.
5. Ehescheidungen bzw. die Auflösung eingetragener Partnerschaften	Wohnort, Staatsbürgerschaft und Alter der Geschiedenen bzw. der ehemaligen eingetragenen Partner; Datum der Scheidung bzw. Auflösung der eingetragenen Partnerschaft; Datum der Eheschließung bzw. Begründung der eingetragenen Partnerschaft; Scheidungs- bzw. Auflösungsgrund.
6. Wanderungen	Alter, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Geburtsland, Herkunftsort bzw. -land und Zielort der Migranten; Ereignisdatum.

Erhebungsgegenstände	Erhebungsmerkmale
B. Erhebungen in allen Wirtschaftsbereichen über	
7. Arbeitskräfte	<p>a) bei den selbstständig, mithelfend oder unselbstständig erwerbstätigen Personen: Geschlecht, Alter, Familienstand, Verwandtschaftsverhältnis zum Dienstgeber, Staatsbürgerschaft, erlernter Beruf, ausgeübter Beruf (Beschäftigung), Neben(erwerbs)beruf, Stellung im Betrieb, berufliche Qualifikation (Ausbildungsgrad), in Beschäftigung stehend, Verteilung auf die Wirtschafts- und Berufszweige, Arbeitsort, Wohnort;</p> <p>b) bei den nicht in Beschäftigung stehenden Personen: Geschlecht, Alter, Familienstand, Staatsbürgerschaft, erlernter Beruf, zuletzt ausgeübter Beruf (Beschäftigung), Stellung im zuletzt ausgeübten Beruf (Beschäftigung), Lehrstelle suchend, Wirtschafts- und Berufszweige der letzten Beschäftigung.</p>
8. Löhne, Gehälter, Verdienste, Arbeitsstunden	alle Lohnbestandteile und Sonderzahlungen, die im Hinblick auf den Bestand eines Dienstverhältnisses geleistet werden; gesetzlich vorgeschriebene Steuern und Beiträge; geleistete und bezahlte Arbeitsstunden.
9. Preise	Preise der Sachgüter und Dienstleistungen in den einzelnen Stadien des volkswirtschaftlichen Kreislaufes (Produktion, Handel und Verbrauch).
10. Statistische Unterlagen für die regionale volkswirtschaftliche Gesamtrechnung	Personalaufwand, gesetzliche und freiwillige Sozialleistungen sowie sonstige Kostenfaktoren je Betrieb (Kostenstruktur); Wert und Gliederung der Investitionen nach Art der Investitionsgüter; Investitionen und deren Finanzierung; Lagerbestand an Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen, Halbfabrikaten und Fertigfabrikaten.
C. Erhebungen in speziellen (Wirtschafts-) Bereichen jeweils nach Stand, Entwicklung und Grundlagen über	
11. die Land- und Forstwirtschaft	<p>a) Ausmaß der land- und forstwirtschaftlichen Flächen nach Kultur und Fruchtart sowie der nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen; Produktionsbedingungen; Art, Menge, Wert und Verwendungszweck der Erzeugung und Marktleistung; Bestand, Zuwachs und Schlachtung von Nutztieren nach Art, Alter und Geschlecht; Bestand, Zuwachs und Abgang an Obstbäumen und Obststräuchern nach Art, Alter, Bauform und Standort; Bestand an landwirtschaftlichen Maschinen oder Geräten; Merkmale, die für die Beurteilung der Erzeugung und der Qualität von Holz und sonstigen Forstprodukten und von Wein von Bedeutung sind; Art und Umfang von Forstschäden; Ausmaß der Rodungen und Aufforstungen; Waldstruktur; bauliche Ausstattungen der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe; Investitionen und deren Finanzierung;</p> <p>b) Alter, Geschlecht, Familienstand und Staatsbürgerschaft der in den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben selbstständig, mithelfend und</p>

Erhebungsgegenstände	Erhebungsmerkmale
	<p>unselbstständig erwerbstätigen Personen, ferner Verwandtschaftsverhältnis zum Betriebsinhaber, mit dem Betriebsinhaber in Hausgemeinschaft lebend oder nicht, erlernter Beruf, ausgeübter Beruf (Beschäftigung) sowie Neben(erwerbs)beruf, Stellung im Betrieb, Ausmaß und Dauer der Beschäftigung, Art der fachlichen Ausbildung; Verteilung auf die Wirtschafts-, Betriebs- und Berufszweige; geleistete und bezahlte Arbeitsstunden; Lohn- und Gehaltssummen (Barlohn und Wert der Sachbezüge) im Betrieb.</p>
<p>12. die Energiewirtschaft, insbesondere über alle Arten von Energieträgern</p>	<p>a) Art, Menge und Wert der erzeugten, abgegebenen, bezogenen, gespeicherten, fortgeleiteten, eingeführten, ausgeführten, umgewandelten, verbrauchten oder einer sonstigen Verwendung zugeführten Energie; b) Art, Menge und Wert der geförderten, gelagerten, fortbewegten oder auf eine anderweitig nach lit. a genannte Weise beschafften, behandelten oder verwendeten Energieträger; c) Umfang, Beschaffenheit und Betriebsweise der Anlagen zur Umwandlung von Energie in andere Energie oder von Energieträgern in andere Energieträger sowie der Energieversorgungsunternehmungen und der Anlagen zur Erzeugung von Energie für den eigenen Bedarf.</p>
<p>13. die industrielle und gewerbliche Gütererzeugung einschließlich Bergbau, Steine- und Erdengewinnung</p>	<p>Art, Menge und Wert (Brutto- und Nettowert) der Erzeugung; Art, Menge und Wert (Brutto- und Nettowert) des Verbrauchs an Roh- und Hilfsstoffen und Halbfabrikaten sowie an Brennstoffen; Verbrauch an Energie; Bestand an Maschinen oder sonstigen Betriebseinrichtungen; Wert des Lagerbestands an Fertigerzeugnissen; Auftragsbestände und Auftragseingänge; Ausnützung der Kapazität der Betriebe; Art, Menge und Wert der Förderungen.</p>
<p>14. die Bauwirtschaft</p>	<p>Art, Menge und Wert (Brutto- und Nettowert) der Bauleistungen des Verbrauchers und der Bauaufträge; Anzahl, Alter und Nennleistung der Arbeitsmaschinen und Geräte.</p>
<p>15. den Handel</p>	<p>Art, Menge und Wert der eingekauften und der verkauften Waren; Wert der Lagerbestände; Wert der Warenzu- und -abgänge; Vertriebsform; Betriebseinrichtung; Lagerkapazität.</p>
<p>16. den Tourismus</p>	<p>Anzahl, Alter, Geschlecht, Beruf, Herkunftsland und Wohnort der Touristen; Anzahl ihrer Nächtingungen; Reisezweck; die zur Anreise benutzten Verkehrsmittel; Anzahl, Art, Ausstattung und Kapazität der Beherbergungs- und Verpflegsbetriebe und Campingplätze; Erfassung in Kategorien und Betriebsgruppen; Bettenanzahl in gewerblichen Betrieben und bei Privatzimmervermietern.</p>
<p>17. den Zivilschutz, insbesondere den Brandschutz und das Katastrophenmanagement</p>	<p>Anzahl, Art, Beschaffenheit und Leistungsfähigkeit der dem Zivilschutz dienenden Anlagen, Einrichtungen, Vorkehrungen und Geräte; Anzahl der im Zivilschutz ausgebildeten Personen sowie Art der Ausbildung; Anzahl und Art der Alarm-, Hilfs- und Rettungseinrichtungen für Katastrophenfälle; Art, Anzahl und Lagerung von lebenswichtigen Bedarfsgütern in Privathaushalten.</p>

Erhebungsgegenstände	Erhebungsmerkmale
18. den Sport und die Freizeiteinrichtungen	Anzahl, Ausmaß und Ausstattung von Sportanlagen jeder Art; Ausmaß der Benützung; Kreis der Benutzer nach Alter, Geschlecht, Anzahl; Art, Ursache und Verlauf von Sportunfällen.
19. die Erwachsenenbildung	Anzahl, Art und Ausstattung von Einrichtungen der Erwachsenenbildung; Ausmaß und Inhalt der Bildungsveranstaltungen; Struktur der Besucher nach Alter, Geschlecht, Beruf und Vorbildung.
20. die kulturellen Einrichtungen	Anzahl und Art der kulturellen Institutionen, wie Künstlervereinigungen, Musikkapellen, Chorvereinigungen, Schützenkompanien, Brauchtumsvereine usw.; Umfang der Tätigkeit der Institutionen; Alter, Beruf, Geschlecht und Bildungsstand der Mitglieder.
21. die Bildungseinrichtungen	Art, Umfang und Ausstattung der Bildungseinrichtungen, wie Bibliotheken, Musikschulen, Heimatmuseen; Besucherfrequenz; Alter, Geschlecht, Beruf und Bildungsgrad der Besucher.
22. die Bildungsstruktur der Bevölkerung	Bevölkerungsanalyse nach Alter, Geschlecht, Beruf, Vorbildung, beruflicher Weiterbildung, kulturellen Betätigungen und kulturellem Interesse.
D. Erhebungen in weiteren Bereichen über	
23. den Bestand an Freizeitwohnsitzen	<p>a) das Datum der Anmeldung, die Adresse, die Baumasse und die Wohnnutzfläche des Freizeitwohnsitzes;</p> <p>b) die Nummer und die Widmung des Grundstückes, auf dem sich der Freizeitwohnsitz befindet;</p> <p>c) die Nationalität, das Alter und die Adresse des Eigentümers des Freizeitwohnsitzes sowie des allenfalls sonst hierüber Verfügungsberechtigten;</p> <p>d) das Vorliegen einer Ausnahmegewilligung nach § 13 Abs. 5 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56 in der jeweils geltenden Fassung.</p>
24. die Wasserversorgung und Abwasserentsorgung	Art, Herkunft, Menge, Güte und Verwendungszweck des gewonnenen und abgegebenen Wassers; Art, Größe, Leistung, Einrichtung und Neuwert der Wasserversorgungsanlagen; Art und Anzahl der Wasserverbraucher und der Anschlüsse; Herkunft, Menge und Zusammensetzung des angefallenen und abgeführten Abwassers; Art, Umfang, Leistungsfähigkeit, Einrichtung und Neuwert der Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen; Anzahl der Anschlüsse; Art der Einleitung und der Vorflut; Art und Ausmaß der Finanzierung von Wasserversorgungs-, Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen.
25. die baulichen Maßnahmen, die davon betroffenen Baulichkeiten und Liegenschaften sowie die Änderungen des Widmungszweckes von Wohnungen und sonstigen Räumlichkeiten	<p>a) bei den baulichen Maßnahmen: Ort, Bauherr, Art und Umfang, Größe und Ausstattung, Bestimmung, behördliche Bewilligung oder sonstige Rechtsgrundlage, Beginn, voraussichtliche Dauer, Baufortschritt, eventuelle Einstellung und Wiederaufnahme, Beendigung, Kosten, Art der Finanzierung;</p> <p>b) bei den durch bauliche Maßnahmen betroffenen Baulichkeiten und ihren Teilen: Art, Umfang, Bestimmung, Nutzung, Konstruktions- und</p>

Erhebungsgegenstände	Erhebungsmerkmale
	<p>Ausstattungsmerkmale, Wert, Rechtsverhältnisse, allfällige Benützungsbewilligungen;</p> <p>c) bei den Liegenschaften, die durch bauliche Maßnahmen betroffen sind: Lage (Ort), Flächenausmaß, Wert, Nutzung, bauliche Ausnützung, Rechtsverhältnisse;</p> <p>d) bei den Wohnungen beziehungsweise sonstigen Räumlichkeiten, deren Widmungszweck verändert wird: Lage (Ort), Größe, Ausstattung, bisheriges und neues Rechtsverhältnis, bisherige und neue Widmung der zweckgewandelten Wohnung.</p>
26. den Straßenverkehr und das Kraftfahrwesen	Art und Beschaffenheit der Straßen und ihrer Anlagen; Straßenerhalter; Führerscheinangelegenheiten; Treibstoffverbrauch; Art, Umfang und Gliederung des Personen- und Güterverkehrs mit Kraftfahrzeugen; andere Straßenverkehrsmittel; andere Straßenverkehrsteilnehmer, soweit dies im Zusammenhang mit Straßenverkehrsunfällen oder zur Feststellung der Belastung einzelner Straßenstücke erforderlich ist.
27. den Seilbahn- und Liftverkehr	Anzahl, Art und technische Ausstattung, Kapazität, tatsächliche Förderleistung, schräge Länge und Höhendifferenz von Seilbahnen und Schleppliften.
28. die Bevorratung mit lebenswichtigen Bedarfsgütern und Rohstoffen	Art, Anzahl, Größe und Beschaffenheit der zur Bevorratung in Betracht kommenden Anlagen; Art und Menge des Bedarfes an lebenswichtigen Bevorratungsgütern.
29. die Umweltbelastung und den Umweltschutz	Belastung durch gewerbliche und industrielle Betriebe sowie Bergbaubetriebe, land- und forstwirtschaftliche Betriebe, Privathaushalte, den Straßenverkehr, den Tourismus; Belastung der Luft, des Wassers und des Bodens; Art und Ursachen, Intensität und Schädlichkeiten für den Menschen, das Tier oder die Natur; vorhandene oder geplante Schutzrichtungen; Art, Herkunft, Menge und Zusammensetzung des Abfalls; Anzahl, Art, Ausstattung und Leistungsfähigkeit von Abfallbeseitigungsanlagen.
30. den Bestand an denkmalgeschützten bzw. unter Denkmalschutz zu stellenden Objekten	Anzahl, Art, Alter und Erhaltungsstand denkmalgeschützter oder unter Denkmalschutz zu stellender Objekte.

Erscheinungsort Innsbruck Österreichische Post AG
 Verlagspostamt 6020 Innsbruck Info.Mail Entgelt bezahlt

DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung
 6010 Innsbruck

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf,
 die Bezugsgebühr beträgt € 60,- jährlich.

Verwaltung und Vertrieb:
 Landeskanzleidirektion, Neues Landhaus, Zi. A 039.

Druck: Eigendruck